

Mehr Unternehmen!

AGV Bau Saar

SAAR BAU REPORT



125 JAHRE AGV BAU SAAR

Eine Bank. 400 Vergleichsangebote. Beste Finanzierung.



Setzen Sie auf Kompetenz und Vielfalt mit Ihrer Nummer E1ns

Wählen Sie mit uns aus günstigen Finanzierungsoptionen der Bank 1 Saar und über 400 weiteren Anbietern die für Sie optimale Lösung aus! Mit der Sicherheit der besten Beratung. Unsere Experten für die Verwirklichung von Wohnträumen begleiten Sie von der ersten Idee bis zum Einzug in Ihr neues Zuhause.

125 JAHRE AGV BAU SAAR

Eine Erfolgsgeschichte durch die Jahrhunderte	5
AGV Bau Saar-Summer Nights - die saarländische Baufamilie feiert	12

BAU-AKTUELL

Haushaltsentwurf muss Solidität unter Beweis stellen	21
Bauministerium legt Leitlinie für einfaches und kostengünstiges Bauen vor	22
Bessere Zusammenarbeit bei Bundesautobahnprojekten	23
Prognose Wohnungsbedarf	23
Was die Deutschen übers Bauen denken	24
2026 nur noch 175.000 neue Wohnungen	25

WIRTSCHAFTS-INFOS

Wirtschaft	26
Sozialpolitik	30
Technik	31
Bekanntmachungen	33

NACHHALTIGKEIT & KLIMASCHUTZ

Nachhaltigkeit	35
Bundestag und Bundesrat beschließen Solarpaket I	36
Heizungsförderung	36
Zertifizierungssystem für kleine Wohngebäude	36
Freier Weg für nachhaltige Produkte in der EU	33

INTERREG-PROJEKT W.A.V.E.

Infos zu und Veranstaltungsübersicht W.A.V.E.	38
---	----

RECHT

Arbeitsrecht	40
Vertragswesen und Vergaberecht	42

AUS- UND FORTBILDUNG

Berufsbildung in der Bauwirtschaft. Statistik	48
ABZ-Insights	48
Bauberufe zukunftsfest gemacht	49
Tipps für Ausbildungsbetriebe	49

AGV-MITGLIEDER - INNOVATIV

Lautzkirchener Sand- und Natursteinwerke	50
--	----

AGV-MITGLIEDER

Besondere Ehrung für vier saarländische Stuckateure	36
EMAS-Zertifizierung für H. Schmid und A. Heib	37

AGV INTERN

Verband der Baustoffindustrie Saarland	54
Landesgütegemeinschaft Bauwerks- und Betonerhaltung	56
Gratulationen, Termine, Impressum	58

*125 JAHRE AGV BAU SAAR:
EINE ERFOLGSGESCHICHTE
DURCH DIE JAHRHUNDERTE!*





Die Feier zum 125-jährigen Jubiläum des AGV Bau Saar Saarland bot Anlass, auf eine beeindruckende Geschichte des Verbandes zurückzublicken. Gegründet in einer Zeit tiefgreifender wirtschaftlicher und sozialer Umbrüche, ist der Verband ein lebendiges Zeugnis für die Stärke und Anpassungsfähigkeit der Bauwirtschaft....



Von den Anfängen bis zur Gegenwart: Ein Rückblick

Am 15. März 1899 wurde in Berlin der „Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe“ ins Leben gerufen, nur wenige Monate später, am 12. Mai 1899, folgte in Saarbrücken die Gründung des „Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe der Saargegend“. Bereits damals zeigte sich der Pioniergeist der saarländischen Bauunternehmer: 24 industrielle und handwerkliche Unternehmer legten den Grundstein für den Verband, der seitdem eine zentrale Rolle in der regionalen Wirtschaft einnimmt. Der Jahresbeitrag damals wurde auf 0,50 Mark pro 1.000 Mark Lohnsumme, mindestens aber auf 5 Mark festgelegt. Nur zum Vergleich: Ein Arbeiter verdiente damals ca. 2 Mark pro Tag. Damit lag der Mindestbeitrag damals tatsächlich deutlich höher als heute.

Die Zeitzeugenberichte aus den frühen Jahren des Verbands lesen sich zum Teil wie ein historischer Roman. So wird im Zusammenhang mit dem Zimmerer-Ausstand 1904 aus einem Vorstandsprotokoll überliefert: „Unsere Leute, sonst ruhig, willig, die wie Kinder zu behandeln waren, sind durch die Agitatoren der Socialdemokraten bis ins

innerste Mark verhetzt“. Die Maßnahmen, die ergriffen wurden, ließen für Kompromisslösung keinen Raum, die Lohnforderungen wurden sogar mit der Ankündigung beantwortet, man werde prüfen müssen, ob nicht eher eine Herabsetzung der Löhne angebracht sei. Die Mitglieder wurden gezwungen zum Mittel der Aussperrung zu greifen und 100 Regimentskommandeure wurden kontaktiert, um Reservisten aus dem Baugewerbe für den Ersatz der streikenden Arbeiter freizugeben... Die Arbeitskämpfe jener Zeit waren hart, Streiks dauerten oft viele Wochen.

Herausforderungen und Erfolge: Der Weg durch drei Jahrhunderte

Der Verband durchlief historische Epochen wie das Wilhelminische Zeitalter, die Weimarer Republik, die Zeit des Nationalsozialismus, die Nachkriegszeit und die wirtschaftlichen Krisen zum Ende des 20. Jahrhunderts. Jeder dieser Zeitabschnitte brachte seine eigenen Herausforderungen und Veränderungen mit sich.

Ein Meilenstein war die Gründung der Lehrbaustelle im Jahr 1937, um dem Nachwuchsmangel im Baugewerbe

entgegenzuwirken. Obwohl der Zweite Weltkrieg die Einrichtung nach nur zwei Jahren zur Schließung zwang, gelang es dank großer Anstrengungen, 1947 mit der Schulung von Maurern und Betonbauern wieder zu beginnen. Heute bildet der Verband über 600 junge Menschen in verschiedenen Bauberufen aus.

Modern und zukunftsorientiert: Der Verband heute

Die Geschichte des Bauverbands ist nicht nur von Krisen, sondern auch von weitsichtigen Entscheidungen und Anpassungen geprägt. Die Wiedergründung nach dem Zweiten Weltkrieg im Jahr 1948 legte den Grundstein für den modernen Verband, der heute über 1.000 Betriebe mit mehr als 30.000 Beschäftigten vertritt. Die Integration des Verbandes der Baustoffindustrie 2008 und der Maler- und Lackiererinnung 2005 stärkte die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt innerhalb der Bauwirtschaft.

In den letzten Jahrzehnten hat sich der Verband zu einem modernen, digitalisierten und zukunftsorientierten Netzwerk entwickelt. Die Geschäftsstelle und die Gremien sind gut aufgestellt, und das Ausbildungszentrum setzt

Maßstäbe in der überbetrieblichen Ausbildung. Die jüngste Errichtung eines neuen Verwaltungs-, Internats- und Seminargebäudes ist ein eindrucksvolles Zeichen des Vertrauens der saarländischen Bauwirtschaft in die Zukunft des Bauhandwerks.

Politische Herausforderungen und Hoffnungen

Auch politisch hat der Verband stets eine aktive Rolle gespielt. Aktuell begrüßt der Verband, dass im Bundeshaushalt 2025 die Investitionslinie für die Infrastruktur beibehalten wurde. Die zusätzliche Milliarde für die KfW-Wohnungsbau-Programme ist ein weiterer positiver Aspekt. Doch angesichts gestiegener Bau- und Personalkosten fordert die Bauwirtschaft zusätzliche Mittel, um den Modernisierungs- und Sanierungsstau zu bewältigen. Viele Brücken und Straßen sind in einem maroden Zustand und dringend sanierungsbedürftig.

Im Saarland sieht der Verband positive Entwicklungen wie die neuen Förderprogramme der Landesregierung für den sozialen Wohnungsbau und die Pläne zur Weiterentwicklung der Landesbauordnung. Diese Initiativen sollen schnelleres, einfacheres und kostengünstigeres Bauen ermöglichen.

Ein Blick in die Zukunft

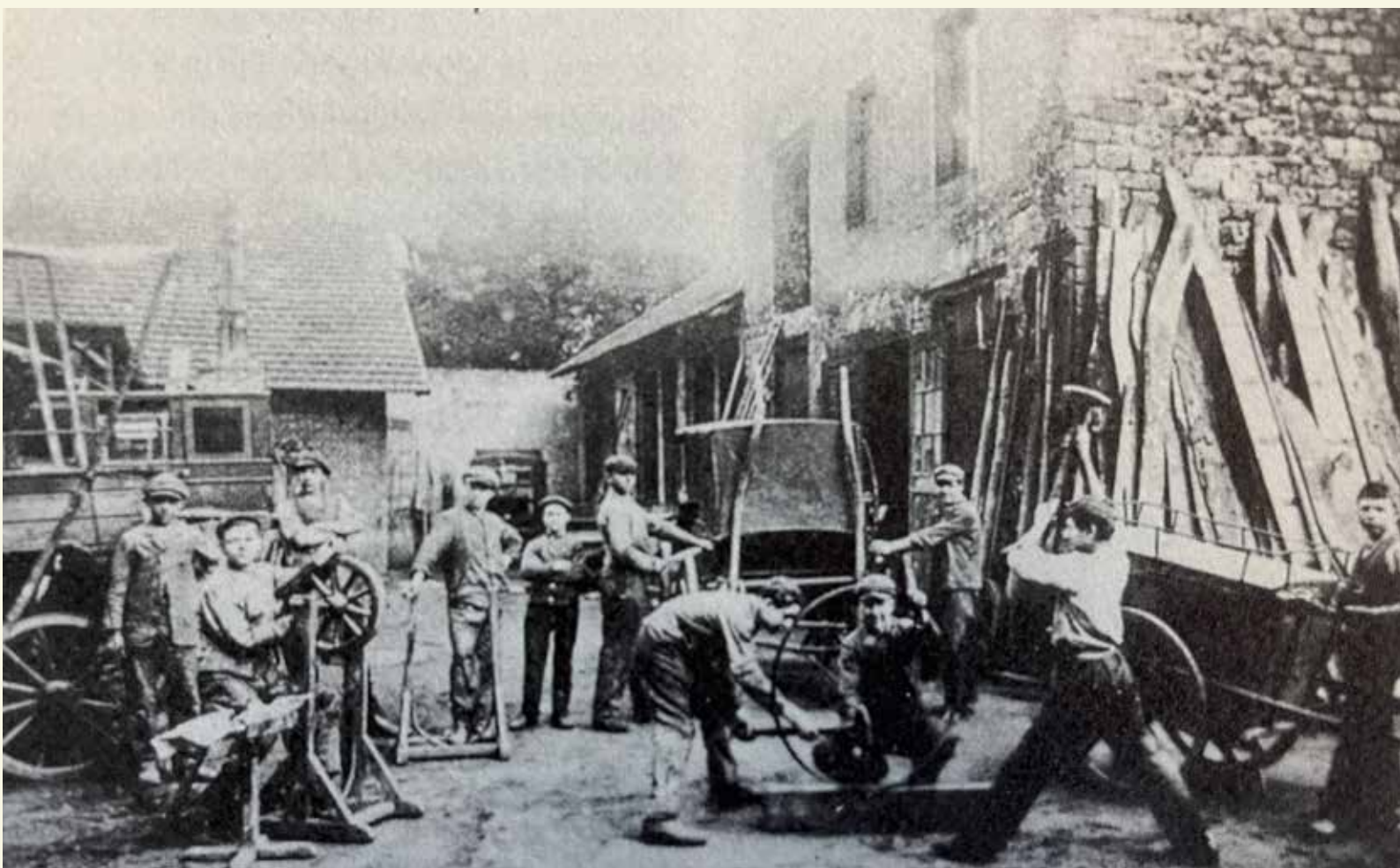
Das Saarland hat sich in der Vergangenheit erfolgreich von einer Montanregion zu einem modernen Industrie- und Dienstleistungsstandort entwickelt. Diese Transformation soll auch in Zukunft fortgesetzt werden. Der Verband setzt auf nachhaltige Investitionen, Partnerschaften auf Augenhöhe und innovative Projekte, um das Saarland als Wirtschaftsstandort weiter zu stärken.

125 Jahre Bauverband Saarland – eine Erfolgsgeschichte, die zeigt, dass mit Engagement, Anpassungsfähigkeit und Weitsicht selbst die größten Herausforderungen gemeistert werden können. Der Verband blickt optimistisch in die Zukunft und setzt alles daran, die Bauwirtschaft weiterhin erfolgreich zu gestalten und voranzubringen.

Ein großer Dank gilt an dieser Stelle unseren treuen Mitgliedern, die wir teils über Jahrzehnte hinweg in ihrem Betriebsalltag unterstützen und beraten durften, unserem Ehrenamt in Vorstand, Beirat, den Innungs- und Fachgruppenvorständen, unseren Delegierten, den Gesellenprüfungs- und Meisterprüfungsausschüssen u.v.m. Danken möchten wir auch unseren engagierten Mitarbeitern in der Geschäftsstelle und unserem Ausbildungszentrum.

Interessant ...

... sind auch die Arbeitsbedingungen für „in den 3 Saarstädten beschäftigten Maurer und Hilfsarbeiter“ aus dem Jahr 1906: „die Arbeitszeit dauert 10 Stunden, Überstunden sind tunlichst zu vermeiden... Als Überstunde und Sonntagsarbeit kommen die Bewachung und Beleuchtung von Bauten nicht in Betracht... Lehrlinge dürfen nicht geschlagen werden... Gegenseitige Kündigung findet nicht statt... Der Genuss geistiger Getränke sowie das Rauchen ist während der Arbeitszeit außerhalb der Pausen streng verboten... Handlanger und Speisbuben sollen nicht mit Maurerarbeiten beschäftigt werden“.



125 JAHRE SAARLÄNDISCHE BAUWIRTSCHAFT - EIN HISTORISCHER ABRISS

12. Mai 1899

Gründung des „Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe der Saargegend“ im Restaurant Balkhausen in Saarbrücken
Grund: Zusammenschluss als „Abwehrorganisation“ gegen die damals schon mit großer Geschlossenheit auftretenden Verbände der Bauarbeiter

1904 – 1911

Festigung der Organisationsstruktur und Auftritte in der Öffentlichkeit; Themen: Baustoffkartelle, Schwarzarbeit, Behördenwillkür und Regiearbeit

1914 – 1918

Das Saarrevier wird vom Krieg so in Mitleidenschaft gezogen wie keine andere Industrieregion im Deutschen Reich, der Krieg lähmt das Baugewerbe, Auftragsmangel, Einberufungen und Materialknappheit sind an der Tagesordnung
Thema: Kriegsbedingte Zwangswirtschaft

1918 – 1935

Zwischen Krieg und Frieden, Trennung des Saargebietes vom Deutschen Reich. Die Ungewissheit über das politische und wirtschaftliche Schicksal der Saarregion lähmt die Geschäftstätigkeit. Der Bauwirtschaft im Saargebiet fehlt ein bodenständiger Facharbeiterstamm. Streiks und Aussperungen belasten das Verhältnis zwischen dem Arbeitgeberverband für das Baugewerbe und den Gewerkschaften

1935

Der Verband fällt dem „organischen Aufbau der deutschen Wirtschaft“ (Kontrolle durch die Nationalsozialisten) zum Opfer. Die bisherigen Mitglieder wurden entweder in die „Wirtschaftsgruppe Bauindustrie“ oder in den „Reichsinnungsverband des Baugewerbes“ bzw. wenn es bei den Baunebengewerben einen eigenen Reichsinnungsverband gab, dort eingegliedert. In allen Gruppen bestand Zwangsmitgliedschaft

1935 – 1939

Ein Boom nie gekannten Ausmaßes überrollt die Bauwirtschaft an der Saar

1937

Nachdem während der Weltwirtschaftskrise die Zahl der Lehrlinge im Saargebiet stark rückläufig war, stieg die Zahl der Lehrlinge im Baugewerbe zwischen 1935 und 1937 exorbitant an: Maurer (von 31 auf 266), Stuckateure und Gipser (von 23 auf 88), Zimmerer (von 12 auf 81), Plattenleger (von 0 auf 24). In diese Zeit fällt ein für die Lehrlingsausbildung der saarländischen Firmen der Bauwirtschaft entscheidendes Ereignis: die Errichtung der Lehrbaustelle in Saarbrücken am 4. Juni 1937 (Grundsteinlegung), eingeweiht wurde diese am 30. November 1937. Ausgebildet wurden Maurer, Betonfacharbeiter, Zimmerer und Betriebsschlosser. Kapazität: 240 Lehrlinge pro Jahr. Während des Krieges musste dann (nach nur 2 Jahren) die Ausbildungstätigkeit ruhen, die im Jahr 1948 wieder aufgenommen werden konnte

1939 – 1945

Als im Jahre 1941 aus dem europäischen Krieg ein Weltkrieg wurde, blieben in den Betrieben nur noch Alte oder für den Kriegsdienst untaugliche Handwerker zurück. Nach Stalingrad im Februar 1943 überführte man viele von ihnen aus dezentralisierten wirtschaftlichen Kleinbetrieben in die großen Rüstungszentren. So mussten zum Beispiel von den 55 Dachdeckerbetrieben, die es an der Saar gab, im Jahr 1943 40 „kriegsbedingt ruhen“, 9 waren vom Kriegsdienst freigestellt. Auch die wenigen, die übrigblieben, konnten nur noch eingeschränkt arbeiten, denn die Materialzuteilung stockte. Der fluchtartige Rückzug aus den besetzten Westgebieten im Frühherbst 1944 kostete viele saarländische Baufirmen den gesamten Maschinenpark, da man das Großgerät für den Bau des Atlantikwalls nach Frankreich geschafft hatte und es nun dort zurücklassen musste. Was an der Saar verblieben war, fiel zu einem großen Teil den Luftangriffen zum Opfer

1945

Schon unmittelbar nach Kriegsende fanden sich saarländische Bauunternehmen in einer Vereinigung zusammen, sozusagen als Nachfolgeorganisation der früheren „Wirtschaftsgruppe Bauindustrie Bezirksgruppe Westmark“ und der Kontakt zu den Innungen des Bauhandwerks wurde verstärkt. In der französisch besetzten Zone einschließlich des Saargebiets wurde eine Arbeitsgemeinschaft gegrün-



Städtetheater Stengelstraße 1909

det, in der sich Handwerk und Industrie der Bauwirtschaft zusammenfanden. Baugewerbe und Bauindustrie betreiben in den Folgejahren die Wiedergründung des saarländischen Einheitsverbandes der Bauwirtschaft

29. April 1948

Wiedergründung des Arbeitgeberverbandes der Bauwirtschaft des Saarlandes (offizielle Eintragung 12. Mai 1948)

In den Folgejahren Renovierung des „Hauses der Bauwirtschaft“ in der Ursulinenstraße, Ergänzung der Satzung um eine Schiedsgerichts- und Ehrenratsordnung und Anerkennung der Tariffähigkeit im Jahr 1949

1948 – 1959

Der Wiederaufbau des zerstörten Saarlandes kommt nur schleppend in Gang, statt Arbeit in Hülle und Fülle droht für die am Bau tätigen Firmen Stagnation, statt Vollbeschäftigung Arbeitslosigkeit. Der Wohnungsbau, angesichts der zahlreichen Bombengeschädigten das Gebot der Stunde, kam nicht vom Fleck, und Handwerk und Handel taten sich schwer, weil Straßen und Bahnen nach wie vor, und das nicht nur in Saarbrücken, in einem miserablen Zustand waren. Hatte sich der wirtschaftliche Anschluss des Saarlandes an die französische Republik zunächst positiv in Form von Sanierungsaufträgen ausgewirkt, so blieben Anschlussaufträge aus.

Der Verband widmete den größten Teil seiner Anstrengungen dem Kampf um eine Verbesserung der Lage der saarländischen Bauwirtschaft, die harte Auseinandersetzungen mit den für den Bau an der Saar zuständigen Behörden einschloss. In der Folge eskaliert der Streit mit den Behörden, der Verband wendet sich gegen überhöhte Steuern, Regiearbeit der Gemeinden und die schleppende Einführung der VOB und beklagt die mangelnde Bekämpfung der Schwarzarbeit

1949

Dank Interventionen des Verbandes lenkte die Regierung in der Baukrise ein und stellte Mittel für den indirekten Wiederaufbau (Straßen und Brücken) und den direkten Wiederaufbau (Wohnungsbau) zur Verfügung. Daraufhin zogen weitere Ministerien, Organisationen (Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft, Sozialversicherungsträger), Industrie, Grubenverwaltung und sogar die Privatwirtschaft nach, die Bauwirtschaft fing wieder an zu boomen, die Auftragslage war in der Folge gut bis sehr gut

1955 - 1959

Mit der eingeleiteten Rückgliederung des Saarlandes an die Bundesrepublik kam die Befürchtung in der Bauwirtschaft auf, dass sich die in den vergangenen Jahren gute baukonjunkturelle Lage verschlechtern könne und Konkurrenz aus den anderen Bundesländern einzüge, was später auch passierte. Auch hier wurde der Verband tätig und bat die Regierung wegen des Auslaufens des Wohnungsbauprogramms und wegen des Fehlens öffentlicher Mittel für den Tiefbau um Hilfe für weitere Aufträge und um Schutz der „heimischen“ Bauunternehmen.

1956

Beitritte des AGV zu den Spitzenverbänden „Hauptverband

Saarbrücken, Bahnhof St. Johann 1905



der Deutschen Bauindustrie“ und zum „Zentralverband des Deutschen Baugewerbes“

1959

Die Rückgliederung des Saarlandes fiel in eine Zeit der Hochkonjunktur und der Vollbeschäftigung. Im „Reich“ war, sieht man von der Rezession der Jahre 1966/67 ab, die Umsatzentwicklung stets aufwärtsgerichtet. Im Saarland aber kippte der Aufwärtstrend bereits 1964, und die Erholung setzte erst ein Jahr später als im übrigen Bundesgebiet, nämlich 1969 ein. Gründe waren die Strukturschwäche, die aus der Abhängigkeit von der Montanindustrie herrührte. Die Bauwirtschaft wurde von der Krise besonders in Mitleidenschaft gezogen, die Zahl der Beschäftigten sank von 1963 von über 35.000 bis 1967 auf rund 23.600, während der Bundesdurchschnitt nur bei 10 % lag. Dieser Einbruch konnte bis 1973 nicht mehr wettgemacht werden.

Die Saarregierung bemühte sich einen grundlegenden Strukturwandel zu erreichen und erzielte in dieser Zeit Erfolge. Während 1960 noch 60 % aller Industriebeschäftigten im Bergbau und in Hütten tätig waren – der Rest fiel auf die verarbeitende Industrie – kehrte sich das Verhältnis bis 1973 um. Davon profitierte auch die Bauwirtschaft. Allerdings verhinderte die Erblast der Jahre 1948 – 1959 zusammen mit den Strukturproblemen eine grundlegende Gesundung der Bauwirtschaft. Von 1969 bis 1972 verzeichnete sie einen steilen Anstieg und blieb nur unwesentlich hinter der Entwicklung im übrigen Bundesgebiet zurück.

In die Zeit der Rezession fallen auch immer wieder Streitigkeiten des Verbandes mit öffentlichen Auftraggebern wegen der Auftragsvergabe an bundesdeutsche Firmen und vor allem auch an französische Unternehmen, die ihre Wettbewerbsvorteile (niedrigere Löhne und Steuern sowie staatliche Subventionen) nutzten und mit Dumpingpreisen auf dem saarländischen Baumarkt Fuß fassen konnten. Auf der anderen Seite der Grenze gab es in Frankreich Hemmnisse für saarländische Unternehmen, die dort Aufträge annehmen wollten. Diese Situation sollte den Verband noch über Jahre hinweg beschäftigen.

11. Juli 1958

Einschneidende organisatorische Veränderungen brachte die Rückgliederung den saarländischen Fliesenlegern, die seinerzeit aus Direktbeziehern, Verlegegeschäften und Gemischtwarenbetrieben bestand. In der Folge wurde der „Verband Saarländischer Fliesengeschäfte e.V.“ im AGV Bau Saar und die „E.U.F. - Europäische Union der Fliesenfachverbände – Union Européenne des Fédérations des Entreprises de Carrelage“ mit Sitz in der Ursulinenstraße gegründet

1959 – 1973

Eine Flut von sozialen Gesetzen, Verordnungen, Verträgen, Verfügungen, Erläuterungen und Merkblättern, die neu erlassen wurden, brach über die Geschäftsstelle des AGV und seine Mitglieder herein: 70 Tarifabschlüsse, beträchtliche Lohnerhöhungen, Reduzierung der Arbeitszeit von 44 Wochenstunden (Ende 1962) auf 40, 15 Tage Urlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall bis zu 6 Wochen. 1968: Bildungsurlaub und neue Schlechtwetterregelung

1973 – 1990

Saarländische Bauwirtschaft „im Tal der Tränen“ trotz Sonderprogrammen des Bundes und des Saarlandes (- 20 % Umsatzeinbrüche), Konkurse bei den Bauunternehmen sind dramatisch angestiegen. Ursachen u.a. Nahostkrisse mit infolge exorbitanten Preissteigerungen bei mineralölabhängigen Baustoffen

1978

Wurde die von den Bauverbänden auf Bundes- und Landesebene seit langem geforderte VOB-Stelle beim Ministerium für Umwelt und Bauwesen im Saarland ins Leben gerufen

1980

Mit den sinkenden Mitgliederzahlen und dem neuen Hauptgeschäftsführer Klaus Ziegler begann nun die Umgestaltung des Verbandes zu einem modernen Dienstleister für seine Mitgliedsunternehmen. Daneben hieß es die Interessenvertretung der Bauwirtschaft auszubauen und wesentlich zu stärken

1986

Da die Regierung Lafontaine in einer ohnehin für die Bauwirtschaft prekären Lage die bauintensiven Haushaltsansätze im Landeshaushalt scharf zugunsten von konsumtiven Ausgaben beschnitten hatte, organisierte der AGV Bau Saar gemeinsam mit der IG BAU eine in Größe bisher einmalige Großkundgebung mit 4.000 Arbeitnehmern und Unternehmen auf dem St. Johanner Markt mit dem Erfolg, dass der Landtag in seiner Sitzung tags drauf Grundsatzbeschlüsse zur außerordentlichen Aufstockung der baurelevanten Haushaltsansätze ermöglichte. Erst ab 1987 verließ der Saarbau „das Tal der Tränen“

1987

Mit Erscheinen des ersten „Saar Bau Report“ wurde Anfang Oktober/November 1987 ein Meilenstein in der Verbandsgeschichte gesetzt. Ziel war es, den seit 40 Jahren bestehenden Rundschreibendienst nicht einfach optisch zu ersetzen, sondern ein neues Bild bei Politikern, der Wirtschaft und

den Medien zu prägen. Die Auflage der Verbandszeitschrift betrug 1.500 Exemplare, die Redaktion lag zunächst in den Händen von RA Claus Weyers (heute bei Kirsten Schilt).

In diese Zeit fällt auch die Ausgründung des Bereichs Berufsbildung aus der Geschäftsstelle. So wurde die alte Lehrbaustelle durch die Neugründung der « Ausbildungszentrum AGV Bau Saar » zum gemeinnützigen, bauwirtschaftlichen Berufsförderungswerk an der Saar. Für die Schulung und Weiterbildung der Betriebsinhaber und ihrer Mitarbeiter wurde eine eigene Dienstleistungs-GmbH gegründet, die heute als moderner Dienstleister auch an internationalen Bau-Forschungsprojekten beteiligt ist.

Ebenfalls in diese Zeit (1988) fällt die engere Zusammenarbeit mit den Verbänden der Bauindustrie und des Baugewerbes in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg in den Südwestverbänden der Deutschen Bauwirtschaft“ und die Gründung der „Landesgütegemeinschaft für Bauwerks- und Betonhaltung Rheinland-Pfalz/Saarland“.

Nach und nach wurde die Geschäftsstelle umorganisiert und auf die neue Zeit eingestellt; dieser Prozess wurde bis zum heutigen Tage immer weiter fortgesetzt.

Themen in dieser Zeit waren die schwierige Finanzlage der Gemeinden, deren Unterhaltung kommunaler Bauhöfe (in Konkurrenz zu den Mitgliedern) und die Schwarzarbeit

1989

Nach der Wiedervereinigung engagierten sich viele Bauunternehmer aus dem Saarland im Osten, allerdings blieben die Aufträge zunächst aus, die anfängliche Euphorie wurde gebremst

1991

Engagement des AGV in der Großregion Saar-Lor-Lux, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Bauwirtschaft zu stärken und den Marktzugang für saarländische Firmen in Frankreich und Luxemburg zu erleichtern

1994

Verkauf des Hauses in der Ursulinenstraße 33 und Umzug in den Kohlweg 18 auf dem Rotenbühl, fortan „Haus der Saarländischen Bauwirtschaft“, in der er noch heute seine Geschäftsstelle unterhält

2000er Jahre

Nachdem der Wohnungsbau in den 90er Jahren einen Aufschwung durch umfangreiche Bau- und Sanierungsprogramme, insbesondere in den städtischen Ballungsräumen erhielt, gab es Anfang der 2000er Jahre eine Stagnation der Baukonjunktur. Der Fokus verschob sich von Neubauten hin zu Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen.

Um den im Zuge der Novellierung der Handwerksordnung im Jahr 2004 geschwächten Meistertitel (insbesondere im Fliesen- und Estrichlegerhandwerk) in der Öffentlichkeit wieder zu stärken, wird die bundesweite Kampagne „Meisterhaft – die Saarländische Bauwirtschaft“ ins Leben gerufen und im Saarland seit diesem Zeitpunkt mit Erfolg umgesetzt

2005 /2008

Die AGV Bau Saar-Verbandsfamilie wird größer: Im Jahr 2005 schließen sich die Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes und im Jahr 2008 der Verband der Baustoffindustrie Saarland

e.V. als korporative Mitglieder dem AGV Bau Saar an

2010er Jahre

Die Energiewende beeinflusste die Bauwirtschaft stark. Es gab verstärkte Bemühungen um nachhaltiges Bauen und energetische Sanierung von Altbauten. Förderprogramme unterstützten diese Entwicklung.

Um dem anhaltenden Fachkräftemangel zu begegnen und seine Firmen bei ihrer Gewinnung von Azubis zu unterstützen, startet der AGV Bau Saar im Jahr 2013 seine erfolgreiche Kampagne „Azubi am Bau“ und führt seitdem den Bau Info Tag durch, an dem sich jährlich rund 1.000 junge Menschen über die Bauberufe informieren können

2020er Jahre

Das Saarland durchläuft einen tiefgreifenden Strukturwandel von einer Automotive- und Stahlregion hin zu einer modernen, diversifizierten Wirtschaftsstruktur. Die Automobilindustrie und die Stahlproduktion stehen vor großen Transformationsprozessen hin zu Elektromobilität, nachhaltiger Produktion und grünem Stahl. Aktuelle Herausforderungen wie wirtschaftliche Umstellungen, Fachkräftemangel und die Notwendigkeit von Innovationen prägen den Wandel und erfordern gezielte politische und wirtschaftliche Maßnahmen.

Die Bauwirtschaft sieht sich mit Herausforderungen wie dem Fachkräftemangel, steigenden Baukosten und Lieferengpässen konfrontiert.

Um weiterhin den Themen der Zeit zu folgen, hat sich der AGV Bau Saar in den neuen Themen Klimaschutz und Nachhaltigkeit neu aufgestellt. Darüber hinaus setzt er in seiner Arbeit und insbesondere in seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die modernen Medien und engagiert sich im Rahmen seiner Kampagnen auch in den sozialen Medien

Dass das Saarland

...mit seinem Charme und seinem Hang zum guten Essen gute Stimmung erzeugt, ist landläufig bekannt und beweist auch folgende Episode: Von einer Sitzung ist überliefert, dass zumindest im zweiten Teil der Veranstaltung auch schwerwiegende Themen im Bereich der Tariflöhne und des Rahmentarifvertrages stets mit großem Hallo abgehandelt und die Beschlüsse darüber einstimmig gefasst wurden. Dies lag nicht so sehr an den Emotionen, welche die doch recht spröden Themen auslösten, sondern an der Bewirtung, die zur Auflockerung beitrug. Denn schon am Vormittag hatte es Champagner gegeben, beim Mittagessen floss der Rotwein in Strömen und der Gastgeber hatte auch nichts dagegen, dass der eine oder andere einen Vorrat davon mit in die Sitzung nahm.

So fröhlich kann Verbandsarbeit sein!

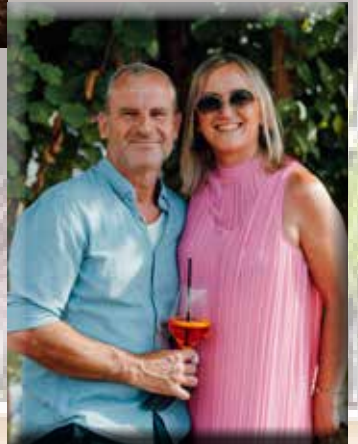
Das Saarbrücker Luxushotel "Monopol" vorher "Bristol", auch als Restaurant Balkhausen erwähnt, beliebter Tagungsort des Vorstandes am Neumarkt



AGV Bau Saar-Summer Nights - die saarländische Baufamilie feiert ...

















WIR BEDANKEN UNS GANZ HERZLICH BEI UNSEREN SPONSOREN



BETON:

- UNSERE LEIDENSCHAFT
- WIR MACHEN MEHR DRAUS



GROSS-th-beton



Verwaltung

Dudweilerstraße 80
66386 St. Ingbert

Tel. 06894/15-262
Fax 06894/15-269

info@gross-th-beton.de
www.gross-th-beton.de

HAUSHALTSENTWURF MUSS SOLIDITÄT UNTER BEWEIS STELLEN

Der Kabinettsentwurf für Nachtrags- haushalt 2024 und Bundeshaushalt 2025 sieht dringend benötigte, höhere Investitionen für Bundesfernstraßen, Schienenwege sowie für den Wohnungsbau vor.

„Der Bundeshaushalt steht, dramatische Kürzungen und damit ein Stillstand in der Modernisierung unseres Landes konnten abgewandt werden – zumindest auf dem Papier“, so Tim-Oliver Müller, Hauptgeschäftsführer des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie. „Die beschlossenen Investitionslinien für den Verkehrsbereich sehen höhere Investitionen vor und spiegeln das wider, was im Vorfeld von der Bundesregierung angekündigt wurde. Sie hält damit Wort. Nun muss die Solidität des Haushaltsentwurfs unter Beweis gestellt werden. Denn die harte Währung am Bau sind Ausschreibungen für konkrete Projekte – keine politischen Absichtserklärungen. Nur damit erhalten Bauunternehmen Planungssicherheit, um zu investieren und die baupolitischen Ziele umzusetzen.“

HAUSHALT SCHIENE, STRASSE UND ÖPNV

Mehr Eigenkapital für die Deutsche Bahn AG und 300 Millionen Euro für die Autobahnen in 2024 durch den Nachtragshaushalt: „Das ist gut und wichtig, mit diesem Plus können immerhin einige wichtige Projekte noch in diesem Jahr angeschoben und offene Rechnungen bezahlt werden. Insgesamt ist es jedoch weniger als das, was Autobahn GmbH und Deutsche Bahn für alle nötigen Maßnahmen und angesichts hoher Preissteigerungen gebraucht hätten.“

Für 2025 stagnieren die Mittelzuweisungen an die Autobahn GmbH auf dem Niveau von 2024 in Höhe von etwas über 6 Milliarden Euro, während mehr Geld für Erhalt und Neubau von Bundesstraßen bereitgestellt wird. „Die Kürzung, die zwischenzeitlich drohte, wurde abgewendet und die wirtschaftliche Perspektive für die vielen Bauunternehmen wieder etwas verbessert. Der Bundesregierung sollte aber bewusst sein, dass der Turnaround damit nicht gelungen ist. Nur wer mehr investiert als für den bloßen Erhalt nötig ist, kann den hohen Investitionsstau abbauen.“ Bei steigenden Preisen und gleichbleibender In-



Foto: Unclesam @ fotolia.de

vestitionssumme heißt das hingegen: Es wird weniger gebaut. „Kaputte Straßen und marode Brücken werden auch weiterhin ein Schreckensszenario bleiben, das verhindert werden muss. Mit den vorgesehenen, höheren Investitionen in die Bundesautobahnen ab 2026 könnte eine neue Dynamik entstehen, doch das liegt dann in den Händen einer neuen Bundesregierung“, so Müller.

Bemerkenswert und positiv sei, dass die Schiene erneut mit höheren Investitionen ausgestattet werde, gerade für Neubau- und Ersatzmaßnahmen. „Der Fokus ist klar, wir müssen stärker in den Neubau gehen, wenn die Kapazitäten auf der Schiene ausgeweitet werden sollen. Allerdings darf die Instandhaltung des bestehenden Netzes, das bereits an vielen Stellen über dem Limit leisten muss, nicht vernachlässigt werden. Denn die Bereitstellung eines intakten Grundnetzes ist Kerngedanke des Gemeinwohlauftrages der Deutschen Bahn. Die Kürzungen bei den Erhaltungsinvestitionen in Höhe von 1,2 Milliarden Euro halten wir daher für einen Fehler.“ Müller stellt außerdem klar, dass erneut mehr Geld in die Schiene investiert werde als in die Straße. Ständige Rufe nach Umwidmung der Lkw-Maut für Schienenprojekte seien daher überzogen.

Die zusätzliche Milliarde für den Ausbau des Öffentlichen Personennahverkehrs im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) ist wiederum ein gutes Zeichen und erfüllt eine

langjährige Forderung der Bauindustrie. „Die Verkehrswende gelingt nur, wenn sowohl die großen Magistralen als auch die Mobilitätsangebote vor Ort gestärkt werden und dadurch die unterschiedlichen Verkehrssysteme ineinandergreifen. Der Bund hat jetzt einen Vertrauensvorschuss geleistet, die Länder müssen nun ihren Teil ebenfalls leisten.“

HAUSHALT WOHNUNGSBAU

Für mehr bezahlbaren Wohnraum sieht der Entwurf für den Bundeshaushalt vor, dass zum einen die soziale Wohnraumförderung bis 2028 von 18,5 auf 20 Milliarden Euro aufgestockt wird und zum anderen endlich die Mittel für das KfW-Förderprogramm KNN bereitgestellt werden. „Die Branche wartet seit Monaten auf zusätzliche Förderungen, damit die hohen Kosten im Wohnungsbau aufgefangen und wieder Mieten in einem leistbaren Rahmen möglich werden“, erklärte Müller. Positiv sei, dass nicht abgerufene Mittel des KNN-Förderprogramms in 2024 ins darauffolgende Jahr überführt werden können. Dadurch stehen 2025 rund 1,65 Milliarden Euro für das Programm zur Verfügung. Müller: „Wir erwarten, dass das nicht das Ende der Fahnenstange ist, sondern der Beginn einer verlässlichen Förderkulisse. Denn wer nur kurzfristig fördert, fördert vor allem Mitnahmeeffekte.“



BAUMINISTERIUM LEGT LEITLINIE FÜR EINFACHES UND KOSTENGÜNSTIGES BAUEN VOR

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) arbeitet federführend an Lösungen und neuen Wegen, um das Bauen in Deutschland wieder einfacher, schneller und kostengünstiger zu machen. Konzepte und Ideen der Bundesarchitekten- und Bundesingenieurkammer aufgreifend, hat das BMWSB die Leitlinie und Prozessempfehlung für den Gebäudetyp E erarbeitet. Daran haben sich die benannten Kammern, weitere

Institutionen und die Länder beteiligt. Entstanden ist ein über 70-seitiges Praxisdokument, das hilfreiche Hinweise von der Betonzwischendecke bis zur Steckdose gibt.

Dazu Bundesbauministerin Klara Geywitz: „Bauen muss wieder einfacher und preisgünstiger gemacht werden, ohne Abstriche bei der Sicherheit. Hier wird der Gebäudetyp E greifen. Die Vertragspartner können künftig beim

Bauen von kostenintensiven Standards rechtssicher abweichen und zugleich die hohen Sicherheitsstandards beim Bauen einhalten. Davon werden beide Seiten profitieren; die Baubranche, weil Bauen kostengünstiger wird, und die Nutzerinnen und Nutzer, weil es preiswerter wird.“

Tim-Oliver Müller, Geschäftsführer des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie (HDB) begrüßt die Initiative des Bauressorts: „Wir müssen wieder mehr und einfacher bauen. Deshalb ist es richtig, genau hier anzusetzen und gemeinsam mit dem Bundesbauministerium und weiteren Partnern den Gebäudetyp E in die Praxis zu bringen, ein wichtiger Lösungsansatz für bezahlbares Wohnen in Deutschland. Denn es kann dazu beitragen, Baukosten wieder auf ein erträgliches Maß zu reduzieren.“

Die Bundesregierung wird nun die erforderlichen Änderungen im BGB auf den Weg bringen, die das einfache und kostengünstige Bauen im Zivilrecht unterstützen werden. Zusammen mit den Partnern aus dem Bündnis bezahlbarer Wohnraum hat sich das BMWSB im Rahmen des Bündnisses zum Ziel gesetzt, den Bau von bezahlbaren Wohnungen signifikant zu fördern. Eine wichtige Maßnahme dies zu erreichen, stellt die Etablierung des „Gebäudetyp E“ dar.



Herzliche Glückwünsche an Zimmermeister Helmut Zimmer zu seiner Wahl als neuer Präsident der Handwerkskammer des Saarlandes und an AGV Bau Saar-Vorstandsmitglied Oliver Heib zur Wahl in den HWK-Vorstand

BESSERE ZUSAMMENARBEIT BEI BUNDESAUTOBAHNPROJEKTEN

Bauprojekte an Bundesautobahnen sind technisch und organisatorisch komplex. Damit alle Projektbeteiligten Bauprozesse vorausschauend und im Interesse einer wirtschaftlichen und effizienten Bauabwicklung bestmöglich bewältigen können, ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Bauherr und Bauunternehmen wichtig.

Ende Mai hat sich Bundesminister Dr. Volker Wissing hierzu im Bundesministerium für Digitales und Verkehr mit Vertretern der Autobahn GmbH des Bundes, des Hauptverbands der Deutschen Bauindustrie, des Zentralverbands des Deutschen Baugewerbes und der Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen ausgetauscht. Im Beisein des Bundesministers wurde hierzu eine Charta für die partnerschaftliche Zusammenarbeit auf Baustellen an Bundesautobahnen unterzeichnet.

Die Charta für bessere Zusammenarbeit bei Bundesautobahnprojekten ist ein weiterer Baustein, um Bauprozesse effizienter und wirtschaftlicher umzusetzen. Bereits im Jahr 2020 wurde gemeinsam mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur der Runde Tisch Baumanagement gegründet. Dem Runden Tisch gehören Vertreter aus Wirtschaft, Verwaltung und Verbänden an. Konkrete Ergebnisse konnten bereits erzielt werden: Inzwischen werden Ausschreibungen

und Vergaben optimiert und damit die Bauzeiten insgesamt verkürzt. Es wird effizient gebaut und gleichzeitig werden Verkehrsflüsse in Baustellen optimiert. Technik, Normen und Baustellenkoordination werden verbindlich festgelegt, um Kosten und Zeit zu sparen. Übergeordnetes Ziel dabei ist es, die Autobahnen für alle Nutzer nachhaltig und kostengünstig zu erhalten und auszubauen.

PROGNOSE WOHNUNGSBEDARF

Das IW Köln prognostiziert in einer neuen Studie den Wohnungsbedarf 2026 bis 2030 auf jährlich ca. 303.000 WE. In der Folgeperiode 2031 – 2035 sinkt die Nachfrage auf 257.500 WE; in 2036 – 2040 auf ca. 212.000 WE. Die Bedarfsprognose liegt deutlich unterhalb des von der Ampelkoalition postulierten Zieles von jährlich fertig zu stellenden 400.000 WE.

Damit steigt der Wohnungs-Bedarf nach der Prognose des IW Köln im Zeitraum 2021 bis 2035 um insgesamt ca. 575.000 WE.

Maßgebliche Ursache für diesen Quantitätssprung ist die veränderte Erwartung zur Bevölkerungsentwicklung:

Der deutlich höhere Wohnungsbedarf im Zeitraum 2021 bis 2025 ist auf

eine bereits erfolgte, deutlich höhere Zuwanderung zurückzuführen, die zunächst aufgrund der Corona-Pandemie wesentlich moderater eingeschätzt worden war. Seit Februar 2022 kamen durch den Russland-Ukraine-Krieg jedoch noch 1,3 Millionen Flüchtlinge aus der Ukraine hinzu. In Summe wurde die Zuwanderung damit um 1,5 Millionen Personen unterschätzt. Bereits in dieser Periode liegt die Bedarfsprognose unterhalb der im Koalitionsvertrag der Bundesregierung formulierten Zielstellung. Allerdings liegt die aktuelle Bautätigkeit (2021-2023) in Deutschland nur bei ca. 80 Prozent der Bedarfsentwicklung in dieser Periode. Besonders hoch ist die Unterdeckung in den größten sieben Städten Deutschlands. Dort liegt die Quote aus aktueller und benötigter Bautätigkeit bei 59 Prozent.

Der Wohnungsbedarf wird auch für den Zeitraum 2026 bis 2030 auf einem hohen Niveau bleiben. Der Bedarf ist mit 302.000 benötigten Wohnungen jährlich zwar niedriger als zuvor in den von starker Zuwanderung gekennzeichneten Jahren, liegt aber immer noch etwas über der in den letzten drei Jahren realisierten Bautätigkeit.

In der Periode nach 2031 verliert die Nachfrageentwicklung entsprechend der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung deutlich an Tempo. Trotz einer bis zum Ende des Prognosezeitraumes in 2040 noch hoch angesetzten Nettomigration von 280.000 Personen stagniert die Bevölkerungsentwicklung dann.



Foto: dittgen Bauunternehmen GmbH, Schmelfz

WAS DIE DEUTSCHEN ÜBERS BAUEN DENKEN

Politik darf nicht im luftleeren Raum passieren, sie muss sich an den Bedürfnissen der Menschen orientieren. Das Institut für Demoskopie Allensbach hat deshalb im Auftrag des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie und des Zentralverbandes Deutsches Baugewerbe eine repräsentative Bevölkerungsumfrage durchgeführt. Die Beteiligten wurden sowohl zur Bedeutung der Bauwirtschaft als Branche für unsere Volkswirtschaft als auch zu einer Investitionsagenda befragt, die aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger durch die Politik umgesetzt werden sollte.

Die Kernergebnisse in der Übersicht:

74 % nannten die Bauwirtschaft als eine wichtige Branche für Deutschland. Damit ist die Bauwirtschaft auf Platz 3 vorgerückt, hinter Autohersteller (83 %) und Handwerk (78 %). 10 Prozentpunkte mehr als 2022 (Platz 5) und 30 Prozentpunkte mehr als 2009.

Eine gute Infrastruktur ist wichtig für den Standort:

91 % der Befragten sind der Meinung, dass die wirtschaftliche Zukunft Deutschlands stark bzw. sehr stark von einer guten Infrastruktur abhängt. Wenn sie sagen sollen, in welchen Bereichen die Infrastruktur verbessert werden muss, steht an dritter Stelle (83 %) schon der Bau von neuen Wohnungen (hinter Gesundheit und Bildung).

Der Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs kommt auf Platz 6 mit 76 %, gefolgt von Sanierung und Instandhaltung von Brücken (75 %) und Erneuerung bzw. Ausbau des Schienennetzes (75 %) sowie der Bau von Energieversorgungsanlagen für erneuerbare Energien, etwa Windparks, Solaranlagen, Wasserkraftwerke (70 %).

Die eigene Immobilie steht zwar nach wie vor in der Bevölkerung hoch im Kurs:

76 % würden, wenn sie es sich frei aussuchen könnten, lieber in einem Eigenheim wohnen. Allerdings ist die Investitionsbereitschaft im Verlauf der letzten Jahre erheblich gesunken.

2011 waren noch 74 % überzeugt, dass es sich lohnt, ein Eigenheim zu kaufen oder zu bauen, aktuell nur noch 53 %.

Die Sorge um bezahlbaren Wohnraum ist so groß, dass sie aus Sicht der Bevölkerung dringend gelöst werden sollte.

Mit 67 % steht die Bekämpfung des Wohnraummangels auf Platz 4.

Nur knapp davor liegt die Bekämpfung der Inflation (69 %), die Regelung der Zuwanderung (68 %) und die Wirtschaft stärken bzw. für Wirtschaftswachstum sorgen (68 %).

EU-KOMMISSION 2024 - 2029

Am 18. Juli 2024 wurde Ursula von der Leyen erneut als Kommissionspräsidentin bestätigt. In ihrer Rede legte sie die politischen Prioritäten der EU-Kommission für die nächsten fünf Jahre dar, die unter dem Titel „Europa hat die Wahl - politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024-2029“ zusammengefasst wurden – nachstehend die baurelevanten Themen:

Nachhaltiger Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit

Von der Leyen kündigte eine Europäische Wohlstandsoffensive an, die den Binnenmarkt vertiefen und unternehmerisches Handeln vereinfachen soll. Eine neue Größenkategorie für "Mid-Caps" könnte die Berichtspflichten für den Mittelstand verringern. Sie bekräftigte das Bekenntnis zum "Grünen Deal" und stellte einen neuen Deal für eine saubere Industrie sowie ein Klimaziel von -90% bis 2040 vor. Eine vertiefte Energieunion soll die Energiepreise senken, und ein neuer Rechtsakt zur Kreislaufwirtschaft ist geplant. Eine Strategie für eine Europäische Datenunion und stärkere Investitionen in Europa, einschließlich der Vollendung der Kapitalmarktunion, sind ebenfalls vorgesehen. Besonders relevant für die Bauwirtschaft ist die geplante Überarbeitung der EU-Vergaberichtlinie, um Leitmärkte für innovative und nachhaltige Lösungen zu schaffen.

Ihr Partner für Vermietung & Dienstleistung rund um den Kran.



BBL CRANES



BBL
Mietservice



Ihr Komplettdienstleister rund um Baumaschinen und Nutzfahrzeuge

Soziales und bezahlbares Wohnen

Von der Leyen widmete sich der europäischen Wohnungskrise und kündigte einen Plan für erschwinglichen Wohnraum an. Dazu gehört eine Investitionsplattform für nachhaltigen Wohnraum und die Empfehlung, die Mittel für kohäsionspolitische Investitionen zu verdoppeln. Der Klimasozialfonds soll Sanierungen und energieeffizienten Wohnraum fördern.

Ernährungssicherheit und Klimaanpassung

Die Kommission plant einen Europäischen Plan zur Anpassung an den Klimawandel, der die Wasserversorgung und -infrastruktur verbessert. Dieser betrifft auch die Ernährungssicherheit und Agarpolitik.

2026 NUR NOCH 175.000 NEUE WOHNUNGEN

Das Münchner ifo-Institut erwartet in den nächsten Jahren eine fortgesetzte Talfahrt des Wohnungsbaus in Deutschland. Die Zahl der neu gebauten Wohnungen könnte demnach 2026 auf nur noch 175.000 absinken, das wären dann über 40 Prozent weniger als die knapp 300.000 Wohnungen des Jahres 2022. Das von der Berliner Koalition beim Amtsantritt 2021 ausgegebene Ziel sind 400.000 neue Wohnungen pro Jahr. Die Malaise ist nicht auf Deutschland beschränkt. Die Münchner Ökonomen kooperieren im Forschungsnetzwerk Euroconstruct mit zahlreichen weiteren Wissenschaftlern aus ganz Europa. Laut Euroconstruct-Prognose wird die Zahl der Wohnungsneubauten in den 15 westeuropäischen Ländern insgesamt von über 1,5 Millionen im Jahr auf 1,2 Millionen zurückgehen. „Wie in den anderen europäischen Ländern spürt der Wohnungsneubau gegenwärtig die negativen Folgen der hohen Inflation und des Zinssprungs“, sagt ifo-Baufachmann Ludwig Dorffmeister. „In Deutschland sind darüber hinaus aber die Baukosten völlig aus dem Ruder gelaufen und verhindern eine Erholung des Marktes. Längerfristig dürfen die Zinsen eigentlich nicht als Ausrede für die schwache Bautätigkeit dienen, da sie sich jetzt wieder auf einem normalen Niveau befinden.“

KOMMUNAL-PANEL 2024

Die Kommunen beziffern ihren in 2023 bestehenden Investitionsrückstau auf nun 186 Mrd. Euro; nach 166 Mrd. Euro im Jahr 2022. Die Haushaltslage vieler Kommunen spitzt sich im Angesicht zu bewältigender Krisenfolgen weiter zu.

Die wesentliche Ursache dafür lag 2023 weniger auf der Einnahme-, sondern vor allem auf der Ausgabenseite, getrieben durch gestiegene Sozial- und Personalausgaben. Dahinter stehen reale Entwicklungen, wie die Unterbringung und Integration Geflüchteter oder auch die Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst. Eine große Rolle spielte aber auch die zurückliegende Phase mit relativ hoher Inflation. Analog dazu steigt die kommunale Verschuldung wieder an.

nale Verschuldung wieder an.

Erstmals wurde in der Befragung 2024 nach potenziellen Investitionshemmnissen gefragt. Die Ergebnisse zeigen, dass

- in mehr als der Hälfte der Kommunen eigentlich notwendige Projekte aufgrund fehlender Eigenmittel nicht durchgeführt werden;
- in rund sechs von zehn Kommunen Liefer- und Kapazitätsengpässe in der Bauwirtschaft, ausgemacht werden;
- komplexe Genehmigungs- und Vergabeverfahren, aber auch die oft langwierige Bearbeitung von Förderanträgen, Investitionsprojekte aufhalten
- ein Personalmangel in der Bauverwaltung eklatant bleibt

Investitionsrückstand der Kommunen 2013 bis 2023

Jahr	gesamt in Mrd. €	davon bei Schulen	davon bei Straßen
2013	118,0	23,60	30,68
2014	132,0	31,68	34,32
2015	136,0	34,00	35,36
2016	126,0	32,76	34,40
2017	158,8	47,64	38,67
2018	138,4	42,90	36,12
2019	147,0	44,25	37,19
2020	149,0	46,34	33,53
2021	159,4	45,59	39,21
2022	165,6	47,44	38,61
2023	186,1	54,76	48,26

Quelle: Entwicklung Investitionsrückstand in den Kommunen; lt. KfW Kommunalpanel

AUS DEM VERBANDS-KÄSTCHEN



* 04.02.1974

Meine Hobbies:

Skifahren, Reisen, Konzerte

Firma

dittgen Bauunternehmen GmbH

Ehrenamt beim AGV Bau Saar

Mitglied des Beirates

Mein Thema:

Personalgewinnung und Entwicklung, Asphalt- und Straßeninstandsetzung

Unverzichtbar für mich ist:

... meine Familie

Was viele nicht über mich wissen:

..., dass ich in der Freizeit gerne als (Jugend)trainer mit meinen Jungs beim Fußball unterwegs bin

MARCO REITER, Geschäftsführer

WOHNUNGSBAUKRISE IST KEIN NATURGESETZ

IFO GESCHÄFTSKLIMAINDEX GEFALLEN

Die Stimmung der Unternehmen in Deutschland hat sich merklich eingetrübt. Der ifo Geschäftsklimaindex sank im Juli auf 87,0 Punkte, nach 88,6 Punkten im Juni. Die Unternehmen waren weniger zufrieden mit den laufenden Geschäften. Mit Blick auf die kommenden Monate hat die Skepsis merklich zugenommen. Die deutsche Wirtschaft steckt in der Krise fest.

Im Verarbeitenden Gewerbe ist das Geschäftsklima deutlich gesunken. Insbesondere die Urteile zur aktuellen Lage fielen erheblich schlechter aus. Auch die Erwartungen trübten sich ein. Die Auftragsbestände waren erneut rückläufig. Die Kapazitätsauslastung ist auf 77,5 Prozent gefallen und liegt damit sechs Prozentpunkte unter dem langfristigen Mittelwert.

Im Bauhauptgewerbe hat der Index nachgegeben. Die Firmen beurteilten ihre Geschäftslage etwas schlechter. Die Erwartungen blieben nahezu unverändert von deutlichem Pessimismus geprägt.

DEUTSCHLAND: WOHNUNGSBAU SCHWÄCHELT WEITER

Die Bauwirtschaft in Deutschland steht weiter unter Druck. Besonders der Wohnungsbau verzeichnet rückläufige Auftragszahlen: Im Mai 2024 gingen die Bestellungen gegenüber dem Vorjahr um 5 Prozent zurück. Seit Jahresbeginn beträgt das Minus kumulativ 4 Prozent, was einem finanziellen Einbruch von etwa 260 Millionen Euro entspricht. Im Vergleich zu den Zahlen aus dem Jahr 2022 beläuft sich der Rückgang sogar auf 2,6 Milliarden Euro, was einem realen Rückgang von rund 35 Prozent gleichkommt.

Diese Entwicklung hat spürbare Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt: Mieter und zukünftige Eigenheimbesitzer sehen sich mit einer immer angespannteren Situation konfrontiert. Steigende Bauzinsen und strikte energetische Vorgaben schrecken Bauwillige ab, während die Preise für bezahlbaren Wohnraum weiter steigen. Die Branche fordert daher verstärkte Maßnahmen von der Politik. Insbesondere die Wiedereinführung der 2022 gestrichenen EH 55-Förderung wird als dringend notwendig erachtet, um den Bau von Wohnungen zu fördern und den Markt zu beleben.

Ein weiteres Hemmnis sind die über 20.000 Bauvorschriften, die die Planungs- und Bauprozesse in Deutschland verkomplizieren und verteuern. Experten schlagen vor, unnötige Standards, insbesondere im Bereich des Tritt- und Schallschutzes, zu überdenken. Eine Entbürokratisierung könnte die Kosten senken, ohne die Qualität der Gebäude zu beeinträchtigen, und so den Zugang zu Wohnraum erleichtern.

Während der Gesamtumsatz im Bauhauptgewerbe bis Mai 2024 mit knapp 39 Milliarden Euro nahezu stabil blieb, gibt es große Unterschiede in den einzelnen Sparten. Der Wirtschaftsbaubau konnte um 2,6 Prozent auf etwa 17,4 Milliarden Euro zulegen, und der öffentliche Bau steigerte sich um 5 Prozent auf 12,7 Milliarden Euro. Diese Zuwächse kompensieren jedoch nicht den Rückgang im Wohnungsbau, der gut 11 Prozent verlor. Besonders im Tiefbau gibt es eine positive Entwicklung, getrieben durch Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur und den Ausbau der Energieinfrastruktur, was zu einem Plus von 8,4 Prozent führte.

Obwohl es im Mai einen leichten Anstieg der Auftragseingänge im Wirtschaftshochbau und Straßenbau um 1,1 Prozent gab, bleibt die Situation in der Bauwirtschaft angespannt. Regionale Unterschiede sind dabei erheblich: Während in Rheinland-Pfalz die nominalen Veränderungsraten bei minus

32,6 Prozent liegen, verzeichnet Mecklenburg-Vorpommern ein Plus von 48,0 Prozent. Insgesamt zeigt sich jedoch ein realer Umsatzrückgang von 4,5 Prozent im Mai und 1,3 Prozent für das gesamte Bauhauptgewerbe von Januar bis Mai 2024. Diese Zahlen machen deutlich, dass die erhoffte Erholung auf sich warten lässt und die Bauwirtschaft weiterhin vor großen Herausforderungen steht

SAARLAND

Zahl geplanter Bauvorhaben geht weiter zurück

In den ersten fünf Monaten 2024 genehmigten die saarländischen Bauaufsichtsbehörden 132 Bauanträge für den Neubau von Wohngebäuden. Nach Auskunft des Statistischen Landesamtes Saarland lag die Zahl der Neubau-Genehmigungen deutlich um 36,2 Prozent unter dem vergleichbaren Vorjahreswert. Mit insgesamt 382 geplanten Wohnungen reduzierte sich die Nachfrage um 22,0 Prozent.

Von den genehmigten 382 Wohnungen nutzen 294 Umweltthermie als primären Energieträger zum Heizen. Öl oder Gas ist primär nur in 70 Wohnungen zum Heizen geplant. Eine Zentralheizung ist die meistfavorisierte Art der Beheizung in 124 Wohngebäuden mit insgesamt 330 Wohnungen.

Von den Wohngebäuden sind 106 als Einzelhaus geplant. Die restlichen 26 Gebäude zählen zum Haustyp Doppelhaus oder gereihtes Haus.

BUNDESHAUSHALT 2025

Am 15. Juli verabschiedete das Bundeskabinett den Entwurf des Bundeshaushaltes 2025 und die mittelfristige Finanzplanung bis 2028. Die Einhaltung der Schuldenbremse ist weiterhin oberste Priorität, und anders als 2024 sind keine zusätzlichen Finanzierungsmöglichkeiten über Sondervermögen wie den Klima- und Transformationsfonds (KTF) erlaubt. Das Bundesverfassungsgericht hat am 15. November 2023 entschieden, dass die Nutzung nicht ausgeschöpfter Kreditermächtigungen in Sondervermögen unzulässig ist.

Die Neuverschuldung soll im Rahmen der Schuldenbremse bei 43,8 Mrd. Euro liegen, was 6,5 Mrd. Euro weniger als 2024 ist. Es gibt jedoch noch eine Deckungslücke von ca. 17 Mrd. Euro, die geschlossen werden muss.

Investitionen in die Infrastruktur umfassen knapp 9 Mrd. Euro für Straßenbau, wobei Landesstraßen und Autobahnen profitieren. Die Schienen-Investitionen sinken von 9,7 Mrd. Euro in 2024 auf 7,9 Mrd.

Euro in 2025. Für Wasserstraßen stehen weiterhin 1,4 Mrd. Euro zur Verfügung. Im Wohnungsbau werden bis 2028 über 20 Mrd. Euro für soziale Wohnraumförderung bereitgestellt, mit einem Anstieg der KfW-Mittel für altersgerechten Umbau von 92 Mio. Euro in 2024 auf 131 Mio. Euro in 2025. Das Programm „Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment“ soll 2025 mit 30 Mio. Euro starten.

KFW-FINANZIERUNGSUMFRAGE 2024

Die KfW Bankengruppe hat in Zusammenarbeit mit 17 Wirtschaftsverbänden, darunter dem ZDB, 1.800 Unternehmen verschiedener Größen und Branchen befragt, darunter 88 Bauunternehmen aus dem ZDB-Mitgliedsbereich. Die Befragung, durchgeführt von März bis April 2024, reflektiert die Situation des Jahres 2023.

WICHTIGE ERGEBNISSE:

Finanzierungsklima: Das Finanzierungsklima hat sich gegenüber 2022 verschlechtert. Nur noch 35 % der Unternehmen finden den Kreditzugang einfach (2022: 43 %).

Kreditverhandlungen: 49 % der Unternehmen führten in den letzten 12 Monaten Kreditverhandlungen, eine ähnliche Quote wie 2022. Kleinere Unternehmen zeigten dabei eine geringere Nachfrage.

Eigenkapital: Die Eigenkapitalsituation stabilisierte sich; 37 % der Unternehmen verzeichneten einen Anstieg, nur 24 % einen Rückgang. Auch die Ratingnoten verbesserten sich leicht.

Finanzierungsquellen: Innenfinanzierung bleibt zentral. Bankkredite, Darlehen und Einlagen von Gesellschaftern sind ebenfalls wichtig, während alternative Finanzierungsformen wenig genutzt werden.

Nachhaltigkeit: Über die Hälfte der Unternehmen (Bau: 44 %) messen Nachhaltigkeit einen hohen Stellenwert bei, besonders im Verarbeitenden Gewerbe und Dienstleistungssektor. Hauptgründe sind Kundenanforderungen und gesellschaftliche Verantwortung. Hindernisse sind oft mangelnde Ressourcen und fehlende Technologien.



Foto: Eisenhans @ fotolia.de

Nachhaltigkeit in Kreditverhandlungen: In 27 % der Kreditverhandlungen wurde Nachhaltigkeit angesprochen, oft mit Fokus auf Treibhausgasemissionen und Energieverbrauch. Kredite mit Nachhaltigkeitskriterien machen jedoch noch einen geringen Anteil aus.

Viele Unternehmen erwarten, dass Nachhaltigkeit in Kreditverhandlungen an Bedeutung gewinnen wird, fühlen sich jedoch oft noch unzureichend vorbereitet.

DEGRESSIVE AFA WOHNGEBÄUDE

Mit dem Wachstumschancengesetz wurde eine degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) für Wohngebäude eingeführt.

Mit der Neuregelung dürfen Gebäude, die Wohnzwecken dienen und

- mit deren Bau der Steuerpflichtige nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 begonnen hat (Herstellungsfälle) oder
- die der Steuerpflichtige nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 im Jahr der Fertigstellung angeschafft hat (Anschaffungsfälle),

jährlich mit 5% des jeweils verbleibenden Restwertes der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abgeschrieben werden.

Im Fall der Anschaffung muss für die Inanspruchnahme der degressiven AfA der obligatorische Vertrag nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 sowie im Jahr der Fertigstellung rechtswirksam abgeschlossen worden sein. Unklar war, ob in den Erwerbsfällen allein der Zeitpunkt des Kaufvertrags und die Fertigstellung im gleichen Kalenderjahr ausschlaggebend sind oder ob auch hier der Baubeginn nach dem 30. September 2023 liegen muss.

Der ZDB hat sich daher mit dieser Frage an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) gewandt und um Klarstellung gebeten. Nach Abstimmung zwischen dem Bund und den obersten Finanzbehörden der Länder hat das BMF nunmehr mitgeteilt, dass zur Sicherung einer



UMWELTSCHUTZ IST UNSERE BERUFUNG!

**JETZT
BEWERBEN!
MACH'S
KLAR!**



evs.de/jobs

SEINER BERUFUNG FOLGEN UND GLEICHZEITIG ETWAS FÜR DIE UMWELT TUN...

Im Team des **Entsorgungsverbandes Saar** erwartet Sie eine sinnhafte Tätigkeit in einem modernen Arbeitsumfeld mit sicheren Zukunftsperspektiven. Wir suchen Facharbeiter und Ingenieure (m/w/d).

Deine Umwelt. Dein Saarland. Dein EVS.



bundesweit einheitlichen Rechtsanwendung festgelegt wurde, „dass die im Rahmen des Wachstumschancengesetzes neu eingeführte degressive Absetzung für Abnutzung nach § 7 Absatz 5a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Anschaffungsfällen auch dann in Anspruch genommen werden kann, wenn zwar mit dem Bau des Gebäudes bereits vor dem 1. Oktober 2023 begonnen wurde, der obligatorische Vertrag aber nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029 rechtswirksam abgeschlossen und das Gebäude im Jahr der Anschaffung fertiggestellt wurde.“

Das heißt für die Inanspruchnahme der degressiven AfA in Anschaffungsfällen kommt es erfreulicherweise allein auf den Zeitpunkt des Kaufvertrags und die Fertigstellung des Gebäudes im gleichen Jahr an. Damit können Unternehmen die degressive AfA auch dann nutzen, wenn sie ein Gebäude, mit dessen Bau bereits begonnen wurde, nach dem 30. September 2023 erwerben.

EINHEITLICHER BEKANNTMA- CHUNGSSERVICE

Seit Dezember 2023 werden Bauvergaben unter www.oeffentlichevergabe.de frei zugänglich veröffentlicht. Allerdings beschränkt sich dieser Service nur auf Ausschreibungen oberhalb des EU-Schwellenwertes. Perspektivisch sollen über diesen Service zentral alle Bekanntmachungen von Bund, Ländern und Kommunen gefunden werden können.

Der Zentralverband Deutsches Bauwesen (ZDB) hat nun mit einem Schreiben an das Bundesbauministerium angeregt, auch Bauvergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes verpflichtend im Bekanntmachungsservice des Bundes zu veröffentlichen.

SCHWELLENWERTE FÜR BETRIEBSGRÖSSENKLASSEN

Mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des DWD-Gesetzes sowie zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften wurden am 16. April 2024 die Schwellenwerte für Betriebsgrößenklassen angehoben.

Konkrete Änderungen § 267 HGB (Umschreibung der Größenklassen):

Kleine Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 7.500.000 Euro Bilanzsumme (vorher 6.000.000).
2. 15.000.000 Euro Umsatzerlöse (vorher 12.000.000) in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag.
3. Im Jahresdurchschnitt fünfzig Arbeitnehmer

Mittelgroße Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei in Absatz 1 bezeichneten Merkmale überschreiten und jeweils mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 25.000.000 Euro Bilanzsumme (vorher 20.000.000).
2. 50.000.000 Euro Umsatzerlöse (vorher 40.000.000) in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag.
3. Im Jahresdurchschnitt zweihundertfünfzig Arbeitnehmer.

§ 267a (Kleinstkapitalgesellschaften)

Kleinstkapitalgesellschaften sind kleine Kapitalgesellschaften, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 450.000 Euro Bilanzsumme (vorher 350.000);
2. 900.000 Euro Umsatzerlöse (vorher 700.000) in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag;
3. im Jahresdurchschnitt zehn Arbeitnehmer.

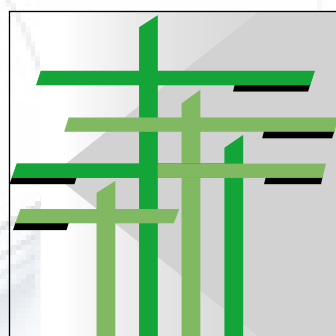
Es besteht die Möglichkeit zur freiwilligen rückwirkenden Anwendung der neuen Schwellenwerte bereits auf Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2022 beginnen.

QUALITÄTSSTANDARDS BEIM GIGABITAUSBAU

Beim Ausbau einer hochleistungsfähigen digitalen Infrastruktur macht die Bundesregierung ordentlich Tempo. Bis zum Jahr 2030 sollen laut Gigabitstrategie flächendeckend Glasfaseranschlüsse zur Verfügung stehen. Und auch der neueste Mobilfunkstandard soll in wenigen Jahren überall abrufbar sein. Aber woran erkennen Wegebausträger und Telekommunikationsunternehmen, welche Bauunternehmen über das notwendige technische Know-how verfügen? Und welche weiteren Kriterien sind für die Auswahl der Unternehmen darüber hinaus entscheidend?

Klar ist: Der Gigabitausbau funktioniert nicht ohne einen Fokus auf Qualität und Nachhaltigkeit. Dies ist eine Forderung, die vom Tief- und Leitungsbau – besonders von der Gütegemeinschaft Leitungstiefbau (GLT), dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (BAUINDUSTRIE) und dem Rohrleitungsbauverband (rbv) – schon seit langer Zeit lautstark artikuliert wird. Nun wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) unter Federführung der Leitungstiefbauer ein Leitfaden erarbeitet. Neben den drei Organisationen wurde die Broschüre auch mit Vertretern der Telekommunikationsunternehmen sowie von Städten und Gemeinden und weiteren Fachverbänden erarbeitet. Ziel des Leitfadens: Er bringt essenzielle Standards für eine qualitätsorientierte Bauausführung beim Gigabitausbau auf den Punkt.

Den Leitfaden erhalten Mitgliedsfirmen auf Anfrage bei ihrer Geschäftsstelle (Tel. 0681 38925-21, Frau Morsch).



Premiumtechnik am Bau

Verkauf ♦ Vermietung ♦ Service

Turmdrehkrane
Baumaschinen
Container
Betonschalungssysteme
Baugeräte

Mobile Brech- u. Siebanlagen
Mischtechnik
Reifenwaschanlagen

Starke Partner ♦ Starker Service



HSB ♦ Ensdorf ♦ Trier ♦ Lux ♦ www.hsb-baumaschinen.de ♦ info@hsb-baumaschinen.de
Ensdorf ♦ Tel. 0 68 31/95 67-0 ♦ Fax -30 ♦ Trier ♦ Tel. 0 65 02/998 93-0 ♦ Fax -80

TARIFABSCHLUSS IM BAUHAUPTGEWERBE

Foto: Sarah @ stock.adobe.com



Nach fast viermonatigen Verhandlungen einigten sich die Tarifpartner in der dritten Arbeitskampfwoche auf eine Entgelterhöhung für die Beschäftigten im Bauhauptgewerbe. Der Einigungsvorschlag sieht unter anderem eine dreistufige Lohnerhöhung bei einer Laufzeit von drei Jahren vor. Am Ende dieses Dreijahreszeitraums soll die vollständige Angleichung der Gehälter im Tarifgebiet Ost an den Westen stehen.

DIE KERNPUNKTE DER EINIGUNG IM ÜBERBLICK

Die Laufzeit beträgt drei Jahre ab dem 1. April 2024.

Innerhalb der Laufzeit erfolgt eine dreistufige Lohn- und Gehaltserhöhung:

In der ersten Stufe werden die Löhne und Gehälter mit Ausnahme der Lohngruppe 1 (Ost und West) ab dem 1. Mai 2024 um 1,2 % im Westen und um 2,2 % im Osten angehoben. Die Lohngruppe 1 wird bundeseinheitlich um 2,2 % erhöht. Alle Lohn- und Gehaltsgruppen erhalten zusätzlich einen tabellenwirksamen Festbetrag von 230 Euro monatlich.

Ab dem 1. April 2025 erfolgt in der zweiten Stufe eine weitere prozentuale Erhöhung der Löhne und Gehälter um 4,2 % im Westen und 5,0 % im Osten. In der 1. Lohngruppe erfolgt die Erhöhung bundeseinheitlich in Höhe von 5,0 %.

Die dritte Stufe sieht ab dem 1. April 2026 eine Erhöhung aller Lohn- und Gehaltsgruppen um 3,9 % im Westen und die Anhebung der Löhne und Gehälter im Osten auf das Niveau des Tarifgebietes West vor. Damit wird die Ost-West-Angleichung vollzogen.

Die Vergütung für das erste Ausbildungsjahr wird für alle Ausbildungsberufe bundeseinheitlich ab dem 1. Mai 2024 auf 1.080 Euro erhöht. Für die weiteren Ausbildungsjahre sind ebenfalls Erhöhungen vorgesehen. Außerdem wird eine stärkere Annäherung der Ausbildungsvergütung der technisch-kaufmännischen Ausbildungen an die der gewerblichen Ausbildungen erfolgen. Zum 1. April 2026 werden die Ausbildungsvergütungen im Westen erneut um 3,9 % angehoben und die Ost-West-Angleichung vollzogen.

Ansprechpartner:

RA Christian Ullrich
Tel. 0681 3892526
Mail: c.ullrich@bau-saar.de

RAin Janina Gehm
Tel. 0681 3892528
Mail: j.gehm@bau-saar.de

TARIFBINDUNG IN DER BAUWIRTSCHAFT

Das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) hat in seiner neuesten Untersuchung festgestellt, dass die Tarifbindung in der deutschen Wirtschaft in 2023 erneut leicht abgenommen hat.

Betrachtet man die einzelnen Branchen, so lässt sich feststellen, dass die Tarifbindung im Baugewerbe im Vergleich zu anderen Branchen sehr gut ist. Danach sind 52 % der Beschäftigten an einen Branchentarifvertrag, 4 % an einen Firmentarifvertrag gebunden. Bei Beschäftigten, die nicht in direkt tarifgebundenen Bauunternehmen arbeiten, orientieren sich zwei Drittel der Arbeitgeber am Branchentarifvertrag. Damit belegt das Baugewerbe hinter den Bereichen öffentliche Verwaltung und Bergbau Platz 3. 44 % der Baubetriebe sind danach bundesweit tarifgebunden.

AKTUELLES AUS DEN DIN-NORMEN

Der Normenausschuss Bauwesen DIN-NA Bauwesen (NABau), DIN-NA Beschichtungsstoffe und Beschichtungen (NAB) hat **für die Monate April bis Juli** eine Besprechung neuer Normen aus dem Bereich Bauwesen veröffentlicht.

DIN EN 1990/NA/A1:2024-05

Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode: Grundlagen der Tragwerksplanung; Änderung A1

DIN EN 12390-6:2024-05

Prüfung von Festbeton - Teil 6: Spaltzugfestigkeit von Probekörpern; Deutsche Fassung EN 12390-6:2023

DIN EN 13863-5:2024-05

Fahrbahnbefestigungen aus Beton - Teil 5: Bestimmung der Verbundspannung von Dübeln für Fahrbahnbefestigungen aus Beton; Deutsche Fassung EN 13863-5:2024

DIN EN 13863-6:2024-05

Fahrbahnbefestigungen aus Beton - Teil 6: Prüfverfahren zur Bestimmung der Zugfestigkeit von Beton an Zylinderscheiben; Deutsche Fassung EN 13863-6:2024

DIN EN 13877-1:2024-05

Fahrbahnbefestigungen aus Beton - Teil 1: Baustoffe; Deutsche Fassung EN 13877-1:2023

DIN EN 13877-2:2024-05

Fahrbahnbefestigungen aus Beton - Teil 2: Funktionale Anforderungen an Fahrbahnbefestigungen aus Beton; Deutsche Fassung EN 13877-2:2023

DIN EN 13880-5:2024-05

Heiß verarbeitbare Fugenmassen - Teil 5: Prüfverfahren zur Bestimmung der Fließlänge; Deutsche Fassung EN 13880-5:2024

DIN EN 15466-1:2024-5

Voranstriche für kalt und heiß verarbeitbare Fugenmassen - Teil 1: Bestimmung der Homogenität; Deutsche Fassung EN 15166-1:2024

DIN EN 15466-2:2024-5

Voranstriche für kalt und heiß verarbeitbare Fugenmassen - Teil 2: Bestimmung der Alkalibeständigkeit; Deutsche Fassung EN 15166-2:2024

DIN EN 15466-3:2024-5

Voranstriche für kalt und heiß verarbeitbare Fugenmassen - Teil 3: Bestimmung des Feststoffanteils und des Verdunstungsverhaltens der flüchtigen Anteile; Deutsche Fassung EN 15166-3:2024

DIN EN 17195:2024-05

Bauprodukte: Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen - Analyse von anorganischen Stoffen in Eluat; Deutsche Fassung EN 17195:2023

DIN EN 17196:2024-05

Bauprodukte: Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen - Königswasser-Aufschluss zur anschließenden Analyse von anorganischen Stoffen; Deutsche Fassung EN 17196:2023

DIN EN 17197:2024-05

Bauprodukte: Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen - Analyse von anorganischen Stoffen in Aufschlusslösungen und Eluat; Analyse mit induktiv gekoppeltem Plasma - Optische Emissionsspektrometrie (ICP-OES); Deutsche Fassung EN 17197:2023

DIN EN 17200:2024-05

Bauprodukte: Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen - Analyse

se von anorganischen Stoffen in Aufschlusslösungen und Eluat; Analyse mittels Massenspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-MS); Deutsche Fassung EN 17200:2023

DIN EN 17201:2024-05

Bauprodukte: Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen - Gehalt an anorganischen Stoffen - Verfahren zur Analyse von Königswasser-aufschlusslösungen; Deutsche Fassung EN 17201:2023

DIN EN 17331:2024-05

Bauprodukte: Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen - Gehalt an organischen Stoffen - Extraktions- und Analyseverfahren; Deutsche Fassung EN 17331:2023

DIN EN 17332:2024-05

Bauprodukte: Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen - Analyse von organischen Stoffen in Eluat; Deutsche Fassung EN 17332:2023

DIN 18507-1:2024-06

Pflastersteine aus haufwerksporigem Beton - Teil 1: Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



SIGNAL IDUNA 
füreinander da

Da für Große und Kleine.

Unsere leistungsstarken Versicherungen für alle.

Seit über 110 Jahren begleiten wir Kundinnen und Kunden als verlässlicher Partner für alle Versicherungs- und Finanzfragen durch ihr Leben. Mit maßgeschneiderten Dienstleistungen, erstklassigem Service und persönlicher Beratung. Und das alles selbstverständlich direkt in Ihrer Nähe. Denn darauf können Sie sich bei SIGNAL IDUNA verlassen: dass wir immer für Sie da sind.

Bezirksdirektion Salvatore Aicolino
Saargemünder Straße 167, 66130 Saarbrücken
Telefon 0681 3798228, Mobil 0177 5240526
salvatore.aicolino@signal-iduna.net

DIN 18507-2:2024-06

Pflastersteine aus haufwerksporigem Beton - Teil 2: Konformitätsnachweis

DIN EN 12368:2024-06

Anlagen zur Verkehrssteuerung - Signalleuchten; Deutsche Fassung EN 12368:2024

DIN EN 13282-3:2024-06

Hydraulische Tragschichtbinder - Teil 3: Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit; Deutsche Fassung EN 13282-3:2024

DIN EN 17383:2024-06

Lärmschutzvorrichtungen an Straßen - Nachhaltigkeitsbewertung: Deklaration der Leistungsindikatoren; Deutsche Fassung EN 17383:2024

DIN EN 17472:2024-06

Nachhaltigkeit von Bauwerken - Nachhaltigkeitsbewertung von Ingenieurbauwerken - Rechenverfahren; Deutsche Fassung EN 17472:2022

DIN EN 17871:2024-06

Glas im Bauwesen - Spektralphotometrische Eigenschaften von Glasproduk-

ten - Validierungsverfahren für das Berechnungstool; Deutsche Fassung EN 17871:2024

DIN 4030-1:2024-07

Beurteilung betonangreifender Wässer, Böden und Gase - Teil 1: Grundlagen und Grenzwerte

DIN 4030-2:2024-07

Beurteilung betonangreifender Wässer, Böden und Gase - Teil 2: Entnahme und Analyse von Wasser- und Bodenproben

DIN EN 1912:2024-07

Bauholz für tragende Zwecke - Festigkeitsklassen - Zuordnung von visuellen Sortierklassen und Holzarten; Deutsche Fassung EN 1912:2024

DIN EN 17845:2024-07

Bauprodukte: Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen - Bestimmung von Biozid-Rückständen mittels Flüssigchromatografie mit massenspektrometrischer Detektion (LC-MS/MS); Deutsche Fassung EN 17845:2023

DIN CEN/TS 18020:2024-07

Bauprodukte: Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen - Probenahme und quantitative Bestimmung von Asbest in Bauprodukten; Deutsche Fassung CEN/TS 18020:2024

DIN EN ISO 52016-3:2024-07

Energetische Bewertung von Gebäuden - Energiebedarf für Heizung und Kühlung, Innentemperaturen sowie fühlbare und latente Heizlasten - Teil 3: Berechnungsverfahren für adaptive Elemente der Gebäudehülle (ISO 52016-3:2023); Deutsche Fassung EN ISO 52016-3:2023

VDI-GESELLSCHAFT BAUEN UND GEBÄUDETECHNIK (GBG)**VDI 6000 Blatt 1:2024-07**

Sanitärtechnik; Sanitärräume; Grundlagen

VDI 6000 Blatt 2:2024-07

Sanitärtechnik; Sanitärräume; Wohnungen und Hotelzimmer

VDI 6000 Blatt 3:2024-07

Sanitärtechnik; Sanitärräume; Arbeitsstätten

VDI 6000 Blatt 4:2024-07

Sanitärtechnik; Sanitärräume; Versammlungsstätten und Versammlungsräume

VDI 6000 Blatt 5:2024-07

Sanitärtechnik; Sanitärräume; Gesundheitswesen und Pflege



Gesunde Betriebe

Der Schlüssel zum nachhaltigen Erfolg

Fitte, zufriedene und motivierte Beschäftigte bilden die Basis für die andauernde Effektivität Ihres Unternehmens. Wir unterstützen Sie tatkräftig bei der Umsetzung Ihrer betrieblichen Gesundheitsförderung.

Ihr persönlicher Ansprechpartner

Oliver Heinz

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland

Teamleiter Außendienst Firmenkunden

☎ 0651/2095-255

✉ oliver.heinz@rps.aok.de

Gesundheit erLEBEN

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland

Die Gesundheitskasse.

BEKANNTMACHUNGEN

VERÄNDERUNGEN IN DER HANDWERKSROLLE

Die Handwerkskammer des Saarlandes gibt für die Monate Dezember 2023 sowie Januar und Februar 2024 folgende Veränderungen bekannt:

EINTRAGUNGEN UND LÖSCHUNGEN ANLAGE A

EINTRAGUNGEN

Akkos Bau GmbH, Maler- und Stuckateur,
Kelkelstraße 6, 66763 Dillingen

Beckmann GmbH, Dachdecker
Auf Rodert 4, 66636 Tholey

Steven Capizzi, Maurer und Betonbauer
Wallerfanger Straße 57, 66780 Rehlingen-Siersburg

Eveline Elsner, Maurer und Betonbauer
Gerhardstraße 196, 66333 Völklingen

Jan Feld, Dachdecker
Kurzenbergstraße 30, 66292 Riegelsberg

Hassler Ausbau GmbH, Maler- und Stuckateur
Trierer Straße 53, 66679 Losheim am See

Heitz BAU GmbH, Maurer und Betonbauer,
Zimmer u. Dachdecker
Beckinger Straße 13, 66780 Rehlingen-Siersburg

KSH D. Holz GmbH, Dachdecker
Lebacher Straße 5, 66571 Eppelborn

Sven Magar, Zimmerer
Zum Schotzberg 2, 66663 Merzig

Pro Energy Solutions GmbH, Dachdecker
Alfred-Lippmann-Straße 4, 66386 St. Ingbert

Steven Staub, Dachdecker
Lilienstraße 10, 66299 Friedrichsthal

Udo Bedersdorfer, Dachdecker
Klosterstraße 5, 66663 Merzig

Dzenan Duhic, Stuckateur und Maler
Bismarckstraße 26, 66763 Dillingen

Thorsten Klein, Maurer und Betonbauer, Straßenbauer
Pappelweg 12, 66440 Blieskastel

Christian Warken, Dachdecker
Brückenstraße 2, 66629 Freisen

Stefan Wilbois, Maurer und Betonbauer
Bergstraße 21, 66701 Beckingen

Gebr. Schein, Inhaber Andraes Schein e.K., Dachdecker
Rentrischer Straße 14 A, 66125 Saarbrücken

Ignazio Greco, Maurer und Betonbauer
Buchenweg 16, 66128 Saarbrücken

Gianluca La Rocca, Stuckateur, Maler und Lackierer
Saargemünder Straße 81, 66119 Saarbrücken

Boris Mauß, Dachdecker

Buchenweg 52, 66424 Homburg

Christopher Rauch, Dachdecker
Kiefernstraße 15, 66440 Blieskastel

Solano GmbH, Dachdecker
Bliespromenade 5, 66538 Neunkirchen

STP Solutions GmbH, Straßenbauer
Bahnhofstraße 103, 66809 Nalbach

Nik-Benito Walther, Maurer und Betonbauer
Rauberstraße 14, 66386 St. Ingbert

Lukas Wieczorek, Dachdecker
Hellbergstraße 9, 66571 Eppelborn

AGT Avant-Garde Telecom GmbH,
Maurer und Betonbauer, Straßenbauer
Lebacher Straße 4, 66113 Saarbrücken

Ramez Al Hakim, Stuckateur
Biekenstraße 7, 66292 Riegelsberg

AXECOM Glasfaser GmbH,
Maurer und Betonbauer, Straßenbauer
Lebacher Straße 4, 66113 Saarbrücken

Sascha Bayard, Stuckateur
Griesborner Straße 48, 66806 Ens Dorf

Alexander Deutsch, Stuckateur
Am Wäldchen 1, 66424 Homburg

Drewlo Bau GmbH, Straßenbauer
Nußgartenstraße 122, 66806 Ens Dorf

Gerüst 4You GmbH, Gerüstbauer
Am Jungenwäldchen 33 A, 66663 Merzig

Gerüstbau Neis GmbH, Gerüstbauer
In der Rombach 3, 66578 Schiffweiler

Sven Gondarski, Stuckateur
Im Eckel 15, 66271 Kleinblittersdorf

Juan Guerra Ruiz, Stuckateur, Maler und Lackierer
Saarstraße 8, 66787 Wadgassen

Sascha Klinkner, Dachdecker
Rathausstraße 94, 66571 Eppelborn

Kühner Malerfachbetrieb & Bausanierungs-GmbH, Maler
und Lackierer, Stuckateur
Raiffeisenstraße 11, 66793 Saarwellingen

Michael Weiß und Peter Csetey GdBR, Stuckateur
Talstraße 149, 66701 Beckingen

Herbert Ternes „Hery der Handwerker“, Stuckateur
Kaiserstraße 11, 66693 Mettlach

Trocan Bau GmbH, Straßenbauer
Johanneshof 1, 66557 Illingen

Vanin Bau GmbH, Maurer und Betonbauer, Straßenbauer
An der alten Ziegelei 8, 66538 Neunkirchen

LÖSCHUNGEN

Dachdeckerei F. Ganster GmbH, Dachdecker
Gärtnerstraße 3, 66333 Völklingen

Michael Heinemann, Stuckateur
Kuseler Straße 21, 66564 Ottweiler

Lukas Paul Janus, Maurer und Betonbauer, Frohnhofstraße 23 A, 66606 St. Wendel

Uwe Krause, Maurer und Betonbauer, Ahornweg 11, 66399 Mandelbachtal

M.S.F. Bau GmbH, Maler- und Stuckateur, Turnerstraße 37, 66787 Wadgassen

Patrick Meiers, Stuckateur, Milanweg 6, 66687 Wadern

Lulzim Merlaku, Stuckateur, Güchenbacher Straße 3, 66115 Saarbrücken

Bernd Dieter Recktenwald, Stuckateur, Goethestraße 12, 66299 Friedrichsthal

Mathias Schikotanz, Maurer und Betonbauer, Stuckateur, Dachdecker, Brühlstraße 1, 66649 Oberthal

AS Bau UG, Straßenbau, Maurer und Betonbauer, An der alten Ziegelei 8, 66538 Neunkirchen

RELLBAU GmbH, Straßenbau, Maurer und Betonbauer, Bahnhofstraße 105, 66111 Saarbrücken

Detlef Johann, Stuckateur, Maler und Lackierer, Bahnstraße 15, 66121 Saarbrücken

Klunker Bau UG, Maurer und Betonbauer, Im Kirchgarten 15, 66706 Perl

Kirstin Print, Stuckateur, Maler und Lackierer, Kapellenstraße 2, 66399 Mandelbachtal

PSG Homburg Hochbau GmbH, Maurer und Betonbauer, Saarbrücker Straße 36, 66424 Homburg

BIAGIO Bau GmbH, Maurer und Betonbauer, Straßenbauer, Monetstraße 23, 66292 Riegelsberg

DaZi Norbert Heinz GmbH, Dachdecker, Winkelstraße 15, 66287 Quierschied

Harry Armand Franke, Maurer und Betonbauer, Am Sender 2, 66346 Püttlingen

Jörg Albert Hoffmann, Maurer und Betonbauer, Stöckerweg 126, 66806 Ens Dorf

Jasmin Krämer-Ottens, Zimmerer, Michaelstraße 7, 66589 Merchweiler

Frank Landwehr, Maurer und Betonbauer, Zimmerer, Stuckateur, Schillerstraße 1, 66606 St. Wendel

Thomas Pulch, Straßenbauer, Schloßstraße 9, 66649 Oberthal

Hans-Werner Salm, Zimmerer, Hellbergstraße 2, 66571 Eppelborn

TEM UG, Stuckateur, Güchenbacher Straße 3, 66115 Saarbrücken

Pascal Theisen, Zimmerer, Am Sportplatz 18b, 66132 Saarbrücken

Valentin-Melancolin Stetco und Michael Puhl GdB R, Stuckateur, Theodor-Heuss-Allee 17, 66740 Saarlouis

HARTH & SÖHNE GmbH, Zimmerer, Dachdecker, Mühlenteich 4, 66679 Losheim am See

Eintragungen und Löschungen Fliesen-, Platten- und Mosaikleger

EINTRAGUNGEN

Erion Pepa, Wolfersheimer Straße 1, 66453 Gersheim

LÖSCHUNGEN

Fliesen König UG, Josefstraße 9, 66265 Heusweiler

Jan Hara, Beim Kreuz 22, 66346 Püttlingen

Patrick Geib, Deutschherrnstraße 25, 66117 Saarbrücken

Manrico Hupka, Bauernstraße 38, 66578 Schiffweiler

Salvatore Pecoraro, Heusweilerstraße 59, 66571 Eppelborn

Rouven Abel, Hofertalstraße 22a, 66299 Friedrichsthal

Sascha Baton, Danziger Straße 35, 66333 Völklingen

Gülden Bozkus, Illinger Straße 52, 66564 Ottweiler

Frank Breme, Am Kalkstollen 1 A, 66571 Eppelborn

Basri Deliu, Ringstraße 34, 66646 Marpingen

Adrian Hofreiter, Schützenstraße 15, 66701 Beckingen

Thorsten Letzelter, Werderstraße 33, 66117 Saarbrücken

Reinhard Mehner, Lulustein 16, 66117 Saarbrücken

Jens-Oliver Much, Am Jungenwald 23, 66693 Mettlach

Illie Mutu, Maschinenstraße 8, 66798 Wallerfangen

Helmuth Stabel, Adolf-Kolping-Straße 34, 66583 Spiesen-Elversberg

Ralf Thiel, Matzenberg 40a, 66115 Saarbrücken

Wagner Immobilienprojekte GmbH, Ottweilerstraße 38, 66557 Illingen

VERHALTEN UND MASSNAHMEN BEI STADTTAUBEN-GELEGEFUND WÄHREND DACHSTUHLARBEITEN

Seit 2002 hat der Tierschutz Verfassungsrang und ist Staatsziel gemäß Artikel 20a des Grundgesetzes. Dies verpflichtet uns, Tiere als Mitgeschöpfe zu achten und ihnen vermeidbare Leiden zu ersparen, wie es in §1 des Tierschutzgesetzes verankert ist. Dieser Schutzauftrag erstreckt sich auch auf einzelne Tiere und erfordert ein ethisches Mindestmaß für menschliches Verhalten.

Bei Sanierungs- oder Renovierungsarbeiten an Gebäuden, bei denen Gelege von Stadtauben entdeckt werden, ist es zwingend erforderlich, den Tierschutz zu benachrichtigen. Dies gilt besonders für hilflose Küken und flugunfähige Jungvögel. Das Verschließen der Bausubstanz mit darin befindlichen Gelegen, ohne vorherige Sicherung der Tiere, stellt einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz dar. Ein solches Vorgehen verhindert, dass die Elternvögel ihre Jungen versorgen können, was zu einem qualvollen Tod durch Verhungern führt und somit das Tierschutzrechtliche Qualverbot verletzt.

Das Tierschutzgesetz ist nicht nur im öffentlichen Raum, sondern auch auf Privatgelände gültig. Daher sind Gebäudeverwalter, Eigentümer und Auftraggeber verpflichtet, im Falle eines Tier-Notfalls Hilfe zu leisten und dem Tierwohl Rechnung zu tragen.

In einem solchen Tier-Notfall im Raum Saarbrücken benachrichtigen Sie bitte umgehend den Verein: Stadtauben Saarbrücken e.V., Tel.: 0681-3904633 (Kontaktdaten zum Taubenschutz in anderen saarländischen Städten sind dort teilweise hinterlegt) bzw. alternativ während der Bürozeiten an Werktagen das städtische Amt für Klima- und Umweltschutz: Telefon: +49 681 905-4040

E-Mail: umweltamt@saarbruecken.de. Zudem sind Polizei (110) und Feuerwehren (112) verpflichtet bei "Tier in Not" unverzüglich Hilfe zu leisten.

NACHHALTIGKEIT

UNTERNEHMEN SOLLEN NEUE NACHHALTIGKEITSSTANDARDS EINFACHER UMSETZEN KÖNNEN

Deutscher Nachhaltigkeitskodex soll weiterentwickelt werden und insbesondere den Mittelstand bei Nachhaltigkeitsberichten entlasten

Unternehmen sollen die neuen Standards für Nachhaltigkeitsberichte von Anfang an leicht handhaben können. Aus diesem Grund wird der vom Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) konzipierte Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) weiterentwickelt und u.a. mit einer neuen Webplattform erweitert. Ziel der Fortentwicklung ist es, den Zeit- und Arbeitsaufwand für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen, zu minimieren. Damit reagiert die Bundesregierung auf die Ausweitung der EU-weiten Berichtspflichten, infolgedessen ab 2025 etwa 13.000 Unternehmen in Deutschland schrittweise berichtspflichtig werden. Mit dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex können die Nachhaltigkeitsberichte niederschwellig und gesetzeskonform erstellt werden. Dafür bietet der Deutsche Nachhaltigkeitskodex kostenlose und praxisnahe Unterstützung an, z.B. mit einer Webplattform, Schulungen und Leitfäden.

Neben dem Aufbau einer Webplattform zur elektronischen Erstellung und Veröffentlichung der Nachhaltigkeitsberichte (bis Ende 2024) soll für die Unternehmen ein Helpdesk für inhaltliche und technische Fragen eingerichtet sowie die Unterstützung durch bspw. Webinare oder Leitfäden ausgebaut werden. Das unentgeltliche Angebot des Deutschen Nachhaltigkeitskodex richtet sich sowohl an bereits oder zukünftig berichtspflichtige Unternehmen wie auch an freiwillig berichtende Unternehmen, die steigenden Nachfragen zum Thema Nachhaltigkeit aktiv begegnen wollen. Hinzu kommen die gesetzlich nicht berichtspflichtigen Unternehmen, die sich jedoch Informationspflichten ihrer Vertragspartner in der Wertschöpfungskette ausgesetzt sehen. Für diese soll es ein vereinfachtes Einstiegsmodul geben, das auf dem freiwilligen KMU-Standard der EU basiert.

Nachhaltigkeitsberichterstattung:

BROSCHÜRE ZUM ESG-REPORTING VERÖFFENTLICHT

Der Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) und das Deutsche Rechnungslegungs-Standards Committee e.V. (DRSC) haben eine gemeinsame ESG-Broschüre veröffentlicht. Dieses Nachschlagewerk „Zukunft der Nachhaltigkeitsberichterstattung“, das auf der Internetseite des BDI veröffentlicht wurde, soll betroffenen Unternehmen frühzeitig einen fundierten Überblick über die neuen Berichtspflichten geben. Die vielen Tausend erstmalig berichtenden Unternehmen sollen so grundlegend informiert werden. Gleichzeitig soll die Broschüre erste Ideen für das Aufsetzen entsprechender Umsetzungsprojekte vermitteln.

NACHHALTIGKEITSBERATUNG DURCH KLIMA-COACHES

Nachhaltigkeit wird immer wichtiger, und viele Unternehmen stehen vor der Herausforderung, den richtigen Einstieg zu finden. Das Mittelstand-Digital Zentrum Klima.Neutral.Digital bietet hierzu kostenlose Beratungen durch Klima-Coaches an. Diese Experten unterstützen Unternehmen dabei, Maßnahmen zur Klimaneutralität zu entwickeln.

In einem ersten Gespräch erstellen die Klima-Coaches einen Quick-Check, um Handlungsoptionen zur Reduzierung von Treibhausgasen und Ressourcenverbrauch zu identifizieren. Sie analysieren die Bereiche IT-Infrastruktur, Materialflüsse, Energie, Mobilität, digitale Geschäftsmodelle, Künstliche Intelligenz (KI) und IT-Sicherheit. Dabei wird auch der Einsatz von Digitalisierungslösungen und Zertifizierungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Die Beratung ist kostenlos und kann bei Bedarf auch vor Ort im Betrieb stattfinden. Interessierte Unternehmen können Kontakt über die Webseite www.klima-neutral-digital.de oder per E-Mail an info@klima-neutral-digital.de aufnehmen.

BUNDESTAG UND BUNDES RAT BESCHLIESSEN SOLARPAKET I

Bundestag und Bundesrat haben das Solarpaket I verabschiedet. Die Maßnahmen beschleunigen den Ausbau der Photovoltaik und der anderen erneuerbaren Energien vor dem Hintergrund der ambitionierten PV-Ausbauziele bis 2030. Nach dem Rekordjahr 2023 mit über 14 Gigawatt Photovoltaik Zubau wird damit der Grundstein für die vereinfachte und unbürokratischere Nutzung gelegt. Damit wird die gesamte Spannbreite der Solarenergie, vom Balkonkraftwerk über die größere Gewerbedachanlage bis zur großen Freiflächenanlage beschleunigt und entbürokratisiert. Das Paket enthält auch wichtige Regelungen, um den Ausbau der Wind- und Bioenergie sowie die Netzanschlüsse zu beschleunigen.

Das Solarpaket setzt einen Großteil der Maßnahmen der Solarstrategie des BMWK um. Das Solarpaket beinhaltet Maßnahmen für Gewerbe und Handel, für Wohngebäude und damit für die Teilhabe von Mieterinnen und Mietern, für Balkon-Photovoltaik und für Freiflächenanlagen. An vielen weiteren Stellen werden die Regelungen zugunsten der Anlagenbetreibenden erheblich vereinfacht. Zudem ist das Solarpaket in Teilen auch ein Paket zum schnelleren Ausbau von anderen erneuerbaren Energiequellen, Netzen und Speichern.

HEIZUNGSFÖRDERUNG

Die KfW erweitert die Heizungsförderung plangemäß auf weitere Antragstellergruppen aus: Ab sofort steht die Förderung für den Einbau einer klimafreundlichen Heizung auch Eigentümerinnen und Eigentümern von Mehrfamilienhäusern sowie Wohneigentümergemeinschaften (WEG) für Maßnahmen am Gemeinschaftseigentum zur Verfügung. Der Bund stellt für die mit dem Heizungsaustausch verbundenen Investitionen Mittel aus dem Haushalt bereit, die als Zuschüsse direkt bei der KfW beantragt werden können. Bei vollständigen Unterlagen und förderfähigen Projekten erfolgt die Zusage digital und automatisiert in wenigen Minuten. Über die Zuschussförderung hinaus bietet die KfW zinsgünstige Ergänzungskredite an, die Kunden bei ihrer Hausbank beantragen können. Ziel der Förderungen ist es, den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen zu beschleunigen und dadurch die Treibhausgasemissionen bei der Wärmeversorgung im Gebäudesektor zu reduzieren.

ZERTIFIZIERUNGSSYSTEM FÜR KLEINE WOHNGEBÄUDE

Die Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB) hat ihr Zertifizierungssystem für kleine Wohngebäude überarbeitet. Neu ist, dass das System nun auch Sanierungen umfasst und auf Gebäude mit bis zu zwölf Wohneinheiten anwendbar ist. Das System wurde vereinfacht und umfasst statt 28 nun nur noch 16 Kriterien, die mit dem Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) harmonisiert sind. Diese Änderungen erleichtern den Zugang zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), da die QNG-Anforderungen vollständig abgedeckt werden.

Die neuen Kriterien fokussieren sich auf die ökologische, ökonomische und soziokulturelle Qualität der Gebäude. Besondere Schwerpunkte liegen auf Klimaschutz, dem Erhalt bestehender Bausubstanz, der Nutzung erneuerbarer Energien und der Förderung von Biodiversität. Auch die Wohngesundheit wird durch schadstoffarme Materialien gefördert, und es wird Wert auf Anpassungsfähigkeit und nachhaltige Nutzung der Gebäude gelegt.

Zusätzlich zur Zertifizierung können Bauherren eine ESG-Verifikation zur EU-Taxonomie in Auftrag geben. Ab dem 1. Juli 2024 ist die Projektanmeldung für die neue Systemvariante möglich.

Weiterführende Informationen gibt es unter www.dgnb.de/kleine-wohngebaeude. Dort steht auch der vollständige Kriterienkatalog kostenfrei als Download zur Verfügung. Darüber hinaus bietet die DGNB in den kommenden Monaten eine Reihe von digitalen Einführungsveranstaltungen zur neuen Form der Zertifizierung an.

Foto: TensorSpark @stock.adobe.com



**Mehr als 40 Jahre
Erfahrung im
Projektgeschäft!**

Ihr Partner für Schalungslösungen

VERMIETUNG - VERKAUF - SERVICE

Hoch-/Tiefbau - Ingenieur-/Industriebau

HSB Schalung GmbH

Mathias-Erzberger-Str. 9 - 11, 66806 Ensdorf

Tel. 06831 9567-15 - E-Mail: info@hsb-schalung.de



www.hsb-schalung.de

EU-MITGLIEDSTAATEN MACHEN DEN WEG FREI FÜR NACHHALTIGE PRODUKTE

Die EU-Mitgliedstaaten haben die Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte verabschiedet. Ziel ist es, Alltagsprodukte langlebiger, energiesparender und reparierbarer zu gestalten. Die Verordnung ersetzt die bisherige Ökodesign-Richtlinie, die sich nur auf energieverbrauchsrelevante Produkte wie Waschmaschinen und Geschirrspüler beschränkte, und erweitert den Anwendungsbereich auf nahezu alle Alltagsprodukte, einschließlich Haushaltsgeräten, Textilien, Möbeln und Chemikalien.

Die neuen Regelungen berücksichtigen den gesamten Lebenszyklus eines Produkts und umfassen Aspekte wie Materialeffizienz, Reparierbarkeit, Wiederverwendbarkeit sowie die Vermeidung von Umweltverschmutzung. Auch Onlinehandel und Importware unterliegen den neuen Vorschriften.

Ein wichtiger Bestandteil der Verordnung ist der Digitale Produktpass, der Verbraucher und Wirtschaftsteilnehmern Informationen über die nachhaltigen Eigenschaften von Produkten bietet. Die Umsetzung der Verordnung beginnt voraussichtlich Ende 2025 mit spezifischen Produktverordnungen.

FREIER VERKAUF VON KLIMASCHONENDEM HVO100-KRAFTSTOFF

Seit dem 29. Mai ist der freie Verkauf von Kraftstoffen der Diesel-Norm DIN EN 15940 („XTL“-Kraftstoffe) rechtlich zulässig. Darunter fallen etwa nachhaltige Dieselreinkraftstoffe wie HVO100, welche aus biogenen Rest- und Abfallstoffen gewonnen werden, sowie grünstrombasierter synthetischer E-Diesel.

Mit diesem letzten formalen Schritt endet in Deutschland eine jahrelange politische Diskussion um die Zulassung solcher Kraftstoffe und es wird erstmals Rechtssicherheit für Hersteller, Händler und Kunden bei Vertrieb und Verwendung von HVO100 geschaffen. In Europa ist HVO100 bereits an rund 3.000 Tankstellen erhältlich.

REGIONALES FÖRDERPROGRAMM NACHHALTIGE ENTWICKLUNG IM TOURISMUS

Das Wirtschaftsministerium informierte zum „Regionale Förderprogramm zur Stärkung der nachhaltigen Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen des Tourismusgewerbes“. Das Programm zielt auf die flächendeckende, nachhaltige Entwicklung saarländischer Übernachtungs- und Freizeitbetriebe ab, um ein hohes Umweltbewusstsein zu fördern.

Förderinhalte:

- Zielgruppe: Alle KMU im Übernachtungs- und Freizeitgewerbe in Saarland
- Förderfähige Maßnahmen: Projekte müssen mindestens 50% der Kosten für Nachhaltigkeitsmaßnahmen wie energieeffiziente Sanierungen, Gebäudebegrünung, Wasserersparnis, E-Ladestationen, effiziente Gebäudetechnik und Barrierefreiheit aufwenden.
- Beratung: Vor Antragstellung erfolgt eine intensive Beratung durch die Tourismus Zentrale Saarland zu nachhaltigen Ausrichtungen. Förderhöhen: Verdopplung der förderfähigen Kosten pro geschaffenem/gesichertem Arbeitsplatz (500.000 Euro/250.000 Euro).
- Wegfall des Primäreffekts: Kein Nachweis mehr für überwiegend überregionalen Absatz erforderlich, was Freizeitbetrieben zugutekommt.

Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. (FH)
Hans-Ulrich Thalhofer,
Tel. 0681 3892529
Mail: u.thalhofer@bau-saar.de

PRODUKTSTATUS NUR FÜR AUSGEWÄHLTE MEB MINDERT KREISLAUFWIRTSCHAFT, ERHÖHT DEPONIERUNG

Eine Umfrage von Prognos, im Auftrag von acht Entsorger- und Kreislaufverbänden, ergab, dass die geplante Regelung des Bundesministeriums für Umwelt (BMUV) zur Vergabe des Produktstatus nur für ausgewählte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) gravierende Marktbeschränkungen für nicht ausgewählte Materialien und eine Zunahme der Deponierung zur Folge hätte. 77% der Befragten glauben, dass ein einheitlicher Produktstatus für alle MEB die Nachfrage und Einbaumengen erhöhen würde, da der Begriff „Produkt“ positive Assoziationen hervorruft und bürokratischen Aufwand reduziert. Sollten nur die „besten“ Materialklassen diesen Status erhalten, gehen 79% der Befragten davon aus, dass die übrigen Materialien eher auf Deponien landen würden. Hauptprobleme sind die mangelnde Rechtsverbindlichkeit bestehender Regelungen und die fehlende Akzeptanz von MEB.

Interreg



Cofinancé par
l'Union Européenne
Kofinanziert von
der Europäischen

Grande Région | Großregion

DLG

Bau Saar

Ministerium für
Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie

SAARLAND



VERANSTALTUNGSREIHE W.A.V.E - WOOD ADDED VALUE ENABLER

Im Projekt W.A.V.E. haben sich 13 Projektpartner der Großregion zusammengeschlossen, um grenzüberschreitend Strategien zur Stärkung der Holzbranche zu entwickeln. Das Projektteam entwickelt Maßnahmen zum Abbau von Hemmnissen in der internationalen Zusammenarbeit sowie zur Relokalisierung der Holzverarbeitung. Ziel ist es, Kenntnisse über Waldressourcen zu verbessern und die Nutzung verfügbarer Laubhölzer durch neue Produkte und Technologien zu erhöhen. Der Holzbau wird durch technische Entwicklung, Vermittlung von Standards und eine Innovationsplattform unterstützt und wirtschaftlich gestärkt.

Dabei liegt für die Dienstleistungsgesellschaft der Saarländischen Bauwirtschaft mbH als Tochter des AGV Bau Saar der Fokus auf Exkursionen, Fachkongressen, Weiterbildungsangeboten und einer praxisorientierten Anwendung der Ergebnisse in der Bauwirtschaft mit ihren Partnern IZES und LuxInnovation. Der Holzbau wird durch technische Entwicklung, Vermittlung von Standards und eine Innovationsplattform unterstützt und wirtschaftlich gestärkt.



ANSPRECHPARTNER:

MICHAEL FRIEDRICH,

Tel. 0152-05684320

Mail: michael.friedrich@dlg-saar.de

KAROLIN SCHADT,

Mail: karolin.schadt@dlg-saar.de

2024 STARTEN DIE ERSTEN VERANSTALTUNGSANGEBOTE UND EXKURSIONEN:

Exkursion mit dem BUND „KLIMASCHONEND BAUEN“

Termin: **23. Oktober 2024** – Beginn 8:00 Uhr –
Abfahrt am Saarländischen Staatstheater Saarbrücken –
Rückkehr ca. 16.00 – 16:30 Uhr

Beschreibung: ca. 9:00 Uhr Eintreffen in St. Ingbert

- o Station 1: Kirche St. Conrad
- o Station 2: GREEN CAMPUS

Führung durch Peter Gross Bau GmbH, St. Ingbert

ca. 11 Uhr Weiterfahrt nach Kaiserslautern

- o Station 3: Holz-Parkhaus PFAFF-AREAL
- o Station 4: Betriebsbesichtigung Fa. CLTECH GmbH

Fachveranstaltung im Prüflabor an der htw saar

Termin: **18. November 2024** – Beginn 16:30 Uhr bis
ca. 19:30 Uhr

Veranstaltungsort: Hochschule für Technik und Wirtschaft des
Saarlandes (htw saar)

Vorträge/ Besuch in 2 Gruppen

- o Prof. Dr. Enders-Comberg, htw saar und Dipl.-Ing. Viktor Poteschkin, RPTU Rheinland-Pfälzische Technische Universität, Fachbereich Architektur

- o Besuch des Prüflabors

Abschließendes Networking und Come Together.

**Teilnehmer an der Meisterhaft-Kampagne erhalten Punkte
im 4-Sterne-Bereich Nachhaltigkeit/Klimaschutz**

FB Filière
Bois
Wallonie



LIÈGE université
Forest is life
TERRA



IDELUX
DÉVELOPPEMENT

IZES
Institut für ZukunftsEnergie-
und Stoffstromsysteme

WIFI (Wallonie) - Wall
Wirtschafts- und Innovationsförderung
Ostbelgien

SPACE TIME

LUXINNOVATION
#MakingInnovationHappen

**Ligne
bois**

FB FIBOIS
GRAND EST

Crittbois
expertise, innovations et solutions



AUSTAUSCH ZWISCHEN ABZ BAU UND HTW

Prof. Dr.-Ing. Markus Enders-Comberg von der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen, Fachbereich Bauingenieurwesen/Stahlbau und Holzbau informierte sich gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen des Institutes für Zukunftsenergie- und Stoffstromsysteme (IZES) aus Saarbrücken über die umfangreichen und praxisbezogenen Ausbildungsinhalte im Ausbildungszentrum der Bauwirtschaft in Saarbrücken.

Neben zahlreichen Themen des Holz- und des Hochbaus waren Fragen von zukünftigen hybriden Bauweisen, geringen CO₂-Fußabdrücken von Gebäuden und Bauteilen aber auch der Einsatz von Laubholz zentrale Bestandteile des Gesprächs.

„Die Bauwirtschaft muss sich in Zukunft auf neue Materialien und Bauweisen einstellen. Deshalb ist es gut und wichtig, dass wir einen frühzeitigen Austausch zwischen Planern und den ausführenden Gewerken herbeiführen, um miteinander und voneinander zu lernen“ sagt Hans-Ulrich Thalhofer, Geschäftsführer des AGV Bau Saar.

Für die Zukunft wurde ein engerer Austausch und eine weitere Zusammenarbeit zwischen der Bauwirtschaft und der Hochschule angedacht. Konkret wird sich dies im INTERREG Projekt W.A.V.E. zeigen, das von der Dienstleistungsgesellschaft der saarländischen Bauwirtschaft mit 13 weiteren Partnern aus der Großregion durchgeführt wird.

Vielen Dank an alle Beteiligten für den interessanten Austausch.



ARBEITSRECHT

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

1. Zusammenfallen von Kündigung und AU- Bescheinigung

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 13.12.2023, Az.: 5 AZR 137 / 23

In vorliegendem Fall legte der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber am 02.05.2022 eine AU- Bescheinigung bis zum 06.05.2022 vor. Am 02.05.2022 kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis zum 31.05.2022. Der Arbeitnehmer legte Folgebescheinigungen vom 06.05.2022 bis zum 20.05.2022 und vom 20.05.2022 bis zum 31.05.2022 vor.

Am 01.06.2022 nahm der Arbeitnehmer eine neue Beschäftigung auf; er war wieder arbeitsfähig.

Nachdem der Arbeitgeber die Entgeltfortzahlung verweigerte, klagte der Arbeitnehmer.

Laut BAG sei der Beweiswert der ersten AU- Bescheinigung gegeben, der Beweiswert ab dem 6.6. jedoch erschüttert, da ernsthafte Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit bestünden, falle die AU derart mit einer Kündigung zusammen.

Folglich müsse der Arbeitnehmer den Gegenbeweis antreten, also nachweisen, dass er tatsächlich erkrankt gewesen sei.

Dies könne er tun, indem er seine Arbeitsunfähigkeit substantiiert darlege und beweise; beispielsweise durch Entbindung des behandelnden Arztes von der Schweigepflicht.

2. „Emotionale Ausnahmesituation“ als ausreichender Entschuldigungsgrund

Gericht, Urteil vom 26. 10. 2023, Az.: 8 Sa 107/ 23

In vorliegendem Rechtsstreit ging es mit dem Arbeitnehmer, nachdem er unerwartet zu einem Arbeitseinsatz eingeplant wurde, durch.

Der Arbeitgeber teilte den Arbeitnehmer in eine Schicht ein, welche mit dessen privatem Termin – Konzertbesuch mit der Verlobten – kollidiert wäre.

Daraufhin kündigte der Arbeitnehmer seine Arbeitsunfähigkeit an und ließ dem Arbeitgeber Sprachnachrichten mit den Begrifflichkeiten „Menschenausbeuter“ und „geistesgestörte Leute“ zukommen.

Der Arbeitgeber kündigte ihn fristlos.

Laut Gericht jedoch ohne Erfolg.

Zum einen hielt das Gericht es für möglich, dass der Arbeitnehmer tatsächlich erkrankt sei.

Zum anderen seien die Nachrichten mit beleidigendem Inhalt zwar der Abmahnung fähig, diese reiche jedoch aus, da man die Nachrichten vor dem Hintergrund der „emotionalen Ausnahmesituation“ betrachten müsse.

(Letztlich war die hiesige Kündigung dennoch wirksam, da weitere abmahnwürdige Verhaltensweisen hinzutreten).

3. Dienstwagenüberlassung

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 23. 01. 2024, Az.: 6 Sa 1030/ 23

Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarten ergänzend zum Arbeitsvertrag die Nutzung des Dienstwagens auch zu privaten Zwecken.

Im Nachgang ergänzte man die Dienstwagenvereinbarung um die Formulierung, der Dienstwagen dürfe nach den jeweils geltenden betrieblichen Regelungen gefahren und die Überlassung widerrufen werden.

Unwirksam, wie das LAG Hamm entschied.

Sei die Überlassung des Dienstwagens zur privaten Nutzung vereinbart, schulde der Arbeitgeber dies grundsätzlich so lange, wie er Arbeitsentgelt schulde. Ein Widerruf sei nur möglich, wenn die Widerrufsgründe transparent formuliert und wirksam in den Vertrag einbezogen worden seien. Insbesondere seien auch Zeiten der Entgeltfortzahlung bei Krankheit Zeiträume, in denen die Dienstwagenüberlassung zur Privatnutzung nicht rückgängig gemacht werden könne.

4. Umfasst der Urlaubsabgeltungsanspruch den tariflichen Zusatzurlaub?

Landesarbeitsgericht Rheinland- Pfalz, Urteil vom 09.11.2023, Az.: 5 Sa 83/22

In vorgenanntem Fall war der Arbeitnehmer durchgehend von 2021 bis 31. Juli 2022 erkrankt. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses war der Urlaub von 2021 noch nicht verfallen, da der Urlaub von Langzeiterkrankten erst 15 Monate nach Ende des Übertragungszeitraums verfällt. Urlaub aus 2024 wird damit auf 2025 übertragen und erlischt erst am 31.03.2026. Da das Arbeitsverhältnis erst

in der zweiten Jahreshälfte endete, kam der Urlaub für 2022 noch on top.

Hier stellte sich die Frage, ob denn neben dem gesetzlichen Mindesturlaub auch der tarifliche Zusatzurlaub ausbezahlt werden musste.

Das Gericht entschied, dass auch das tarifliche, zusätzliche Urlaubsgeld geschuldet sei, wenn der Tarifvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes für den Fall vorsähe.

5. Arbeitskleidung

Arbeitsgericht Solingen, Urteil vom 15.03.2024, Az.: 1 Ca 1749/ 23

Der Arbeitgeber stellte den Mitarbeitern der Montage, Produktion und Logistik funktionelle Arbeitskleidung zur Verfügung. Darunter enthalten auch rote Arbeitsshosen, welche der Arbeitgeber aufgrund der Signalfarbe (Schutz), der äußerlichen Abgrenzung zu externen Beschäftigten und zum Zwecke des einheitlichen Unternehmensauftritts als sinnvoll erachtete.

Ein Arbeitnehmer trug die rote Hose trotz mehrfacher Ermahnung und Abmahnung nicht, weshalb letztlich die Kündigung folgte.

Das angerufene Gericht hielt die Kündigung für wirksam. Die vorgetragenen Gründe des Arbeitgebers rechtfertigten die Anordnung. Die hartnäckige Verweigerungshaltung des Arbeitnehmers sei nicht gerechtfertigt.

Das Tragen von Dienstkleidung ließe sich wirksam aufgrund eines Tarifvertrages, einer Betriebsvereinbarung, eines Arbeitsvertrages, des Direktionsrechts oder dem Arbeitsschutzgesetz ableiten.

6. Die betriebsbedingte Kündigung

Arbeitsgericht Erfurt, Urteil vom 23.4.2024, Az.: 6 Ca 40/ 24

Vorliegend kündigte der Arbeitgeber – ein Betreiber mehrerer Hotelketten – den dort beschäftigten Arbeitnehmer unter der Angabe „betriebsbedingt“; die Personalkosten müssten gesenkt werden.

Der Arbeitgeber verlor jedoch den Kündigungsschutzprozess, da er den Anforderungen an eine „betriebsbedingte“ Kündigung in keinsten Weise entsprach.

Das Gericht legte da, dass der Arbeitgeber belegen müsse, dass der Arbeitskräftebedarf tatsächlich dauerhaft reduziert sei. Außerdem sei zu belegen, welche Tätigkeiten entfallen seien, was er durch

Organigramme, Arbeitsanweisungen etc. hätte tun müssen.

Zusätzlich bedürfe es einer konkreten Erläuterung, in welchem Umfang und aufgrund welcher Maßnahmen, die bisher von dem gekündigten Arbeitnehmer ausgeübten Tätigkeiten, für diesen zukünftige entfallen. Es bedürfe einer schlüssigen Prognose über die Auswirkungen der unternehmerischen Vorgaben und Planungen auf das erwartete Arbeitsvolumen.

Zuletzt müsse der Arbeitgeber schlüssig darlegen, wie die anfallenden Arbeiten vom verbliebenen Personal im Rahmen ihrer vertraglich geschuldeten, regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erledigt werden können.

7. Auf Abwegen

Landessozialgericht Niedersachsen- Bremen, Urteil vom 12.4.2024, Az.: L 14 U 164/ 21

Der Arbeitnehmer, Diabetiker, verlor auf dem Weg zur Arbeit aufgrund Unterzuckerung die Orientierung und fuhr so schließlich in die entgegengesetzte Richtung. Nach dem daraufhin folgenden, schwerwiegenden Unfall stritten sich die Parteien vor Gericht darüber, ob es sich denn um einen versicherten „Unfall auf Arbeitswegen“, also einen Wegeunfall handelte.

Das Gericht verneinte in diesem Fall die Einschlägigkeit des Versicherungsschutzes, da der Schutzzweck des Wegeunfalls gerade nur die direkte Strecke umfasse.

Ein Abweg könne dabei nur ganz ausnahmsweise umfasst sein, wenn die Ursache allein auf „äußeren Umständen“ gründe (z.B. die Beschaffenheit des Verkehrsraums hinsichtlich Dunkelheit, Nebel, etc.).

Habe sich der Arbeitnehmer, wie hier, aufgrund „innerer Ursachen“ (auch Bewusstseinsstörung und Orientierungslosigkeit aufgrund einer Unterzuckerung) auf Abwegen befunden, könne der Unfallversicherungsschutz nicht greifen.

Ansprechpartnerin:

Rechtsanwältin

Janina Gehm

Tel. 0681 3892528

Mail: j.gehm@bau-saar.de

AGV Bau Saar

Gemeinsam stark im Verband!

MITGLIEDER WERBEN MITGLIEDER

Unter dem Motto „Gemeinsam stark im Verband!“ erhält jedes AGV Bau Saar-Mitglied ein Weiterbildungsbudget in Höhe von 400 €* für ein neu gewonnenes Mitglied.

**) einlösbar für Seminare des AGV Bau Saar*



**Für dich
am Start.**

**Die neue Sparkassen-Card
(Debitkarte). Eine für alles –
egal, was du vorhast.**

Mehr auf [sparkasse.de/mehr-als-geld](https://www.sparkasse.de/mehr-als-geld)

Finanzgruppe

Sparkassen SaarLB LBS
SAARLAND Versicherungen

Weil's um mehr als Geld geht.

BAU- UND VERTRAGSRECHT

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

1. Personalmangel ist Auftragnehmerrisiko!

Bundesgerichtshof, Beschluss vom
31.01.2024, Az.: VII ZR 242/22

In diesem Fall führte der Auftragnehmer im Rahmen eines VOB/B-Vertrages für den Auftraggeber Trockenbauarbeiten aus. Ohne Genehmigung des Auftraggebers wurden die Arbeiten zunächst von einem Nachunternehmer ausgeführt. Nachdem der Auftraggeber den Nachunternehmereinsatz nicht genehmigte, stellte der Auftragnehmer die Arbeiten im Mai 2017 ein. Der Auftraggeber forderte den Auftragnehmer am 30.06.2017 zur Wiederaufnahme der Arbeiten bis zum 07.07.2017 auf und drohte die Kündigung an. Gleichzeitig wies er darauf hin, dass aktuelle Unterlagen des Nachunternehmers zur Eignungsprüfung eingereicht werden sollen. Nachdem die Frist zur Wiederaufnahme fruchtlos verstrich, kündigte der Auftraggeber am 10.07.2017 den Vertrag. Der Auftragnehmer wehrte sich gegen die Kündigung mit der Begründung, es habe erhebliche Verzögerungen gegeben, sodass die geplanten personellen Kapazitäten der eigenen Mitarbeiter für die Bauausführung nicht mehr zur Verfügung gestanden hätten.

Dieser Einwand hat vor dem Bundesgerichtshof keinen Erfolg! Der Auftragnehmer habe es unterlassen, die Arbeiten wieder aufzunehmen. Im Rahmen der Abhilfepflicht des § 5 Abs. 2 VOB/B komme es nicht darauf an, ob der ursprüngliche Terminplan noch Bestand habe oder aus Gründen die der Auftraggeber zu vertreten hat, obsolet geworden sei. Der unvorhergesehene Mangel an Personal oder Sachmitteln sei grundsätzlich dem Risikobereich des Auftragnehmers zuzuordnen. Der Auftragnehmer müsse also trotz fehlender Kapazitäten die Leistung erbringen. Während der Behinderung befände sich der Vertrag in einer Art „Schwebezustand“, in der sich der Auftragnehmer leistungsbereit halten müsse. Die Pflicht des Auftragnehmers den ursprünglichen Vertrag abzuarbeiten bestehe fort, unabhängig davon, in wessen

Verantwortungsbereich die Behinderung falle. In Fällen, in denen der Auftragnehmer Folgearbeiten abarbeiten muss und ihm deshalb Kapazitäten fehlen, müsse er dies mit dem Auftraggeber klären. Er sei dazu verpflichtet auf die Folgeaufträge und entsprechende Kapazitätsengpässe hinzuweisen und eine Weiterführung der Arbeiten auf der Ursprungsbaustelle zu gewährleisten.

2. Bei sachkundigen Auftraggebern besteht keine Hinweispflicht

Oberlandesgericht München, Urteil vom
17.08.2022, Az.: 27 U 3593/21

In diesem Fall hatte ein Generalunternehmer den Auftragnehmer mit der Verlegung von Natursteinplatten beauftragt. Der Auftragnehmer händigte dem Generalunternehmer ein Informationsblatt mit Pflegehinweisen bezüglich der Platten aus. Nach Fertigstellung der Arbeiten rügte der Generalunternehmer Verfärbungen an den Platten und behauptete diese seien aufgrund ihrer Oberflächenstruktur sehr anfällig für Verfärbungen und daher nicht für Verkehrswege geeignet. Der Auftragnehmer hätte über diese Anfälligkeiten aufklären müssen. Das Informationsblatt stelle eine Falschberatung dar. Er verlangte 80.000 Euro für den Austausch der Platten. Der Auftragnehmer hingegen erwiderte darauf, dass der Generalunternehmer als Bauunternehmer selbst seit langer Zeit auf diesem Gebiet tätig sei und über entsprechende Fachleute und Erfahrungen verfüge. Da er den Natursteinbelag selbst stellte, sei er auch für dessen Eigenschaften verantwortlich.

Das Oberlandesgericht München gab dem Auftragnehmer Recht! Ein Sachverständigengutachten hatte bestätigt, dass die Natursteinplatten für Verkehrsflächen geeignet seien und relativ häufig verwendet werden. Es sei weder eine Aufklärungspflichtverletzung noch eine Falschberatung festzustellen. Der Auftragnehmer habe davon ausgehen dürfen, dass der Generalunternehmer die Risiken der Verschmutzungen aufgrund seiner Tätigkeit kennen müsse. Zudem habe er den Belag selbst besorgt. Als Generalunternehmer müsse er seine Kunden mit dem Umgang und der Pflege der Platten unterweisen.

3. 80%-Regelung des § 650c Abs. 3 BGB ist auf VOB/B-Verträge anwendbar!

Oberlandesgericht München, Beschluss vom
12.03.2024, Az.: 9 U 3791/23

In diesem Fall hatten Auftraggeber und

Auftragnehmer einen VOB/B-Einheitspreisvertrag bezüglich eines Tunnelbauwerks geschlossen. Die Parteien stritten über Nachtragsleistungen und den dafür zu berechnenden Preisen. Der Auftragnehmer forderte in seinen Abschlagsrechnungen die Zahlung des vollen Preises und wies Abzüge zurück. Ab der 44. Anschlagsrechnung berief sich der Auftragnehmer auf § 650c Abs. 3 BGB und rechnete 80 % der in den Nachtragsangeboten aufgeführten Preise ab. Der Auftraggeber zahlte nur den unstreitigen Teil der Werklohnrechnungen und wies den strittigen Teil mit der Begründung zurück, § 650c Abs. 3 BGB sei bei VOB/B-Verträgen gar nicht anwendbar.

Das Oberlandesgericht München hat in diesem Beschluss festgestellt, dass die Regelung des § 650c Abs. 3 BGB auch auf VOB/B-Verträge anwendbar ist. Die VOB/B enthält keine Regelung, die § 650c Abs. 3 BGB entspricht. § 16 Abs. 1 VOB/B enthält Vorschriften zur Abschlagszahlung, aber ein vorläufiges einseitiges Preisbestimmungsrecht ist darin nicht enthalten. Da die VOB/B in Bezug auf § 650c Abs. 3 BGB keine Modifikation enthält, bleibt die Regelung des BGB anwendbar. Voraussetzung der Anwendbarkeit ist jedoch, dass ein Angebot nach § 650b Abs. 1 BGB aufgrund eines Änderungsbegehrens des Bestellers und eine anschließende Anordnung nach § 650b Abs. 2 BGB vorliegt.

4. Höhe der Kosten einer Ersatzvornahme

Oberlandesgericht Bamberg, Urteil vom
02.03.2023, Az.: 12 U 29/22

In dem zu entscheidenden Fall war der Auftragnehmer mit der Lieferung und der Montage von Balkonen sowie Bodenbelägen beauftragt worden. Nach Abnahme der Arbeiten traten Mängel an den Bodenbelägen auf. Diese konnten nur durch Austausch und Neuverlegung der Bodenbeläge beseitigt werden. Der Auftragnehmer verweigerte auch nach Fristsetzung die Nachbesserung. Daher beauftragte der Auftraggeber ein anderes Unternehmen mit der Mängelbeseitigung und forderte den Auftragnehmer zur Zahlung der Kosten des Drittunternehmens in Höhe von 89.500 Euro auf. Der Auftragnehmer hielt diese Kosten für unangemessen und berief sich darauf, dass er die Arbeiten für 46.000 Euro hätte ausführen können.

Das Oberlandesgericht entschied, dass ein Anspruch auf Zahlung in Höhe von

89.500 Euro gegen den Auftragnehmer besteht. Es komme nicht darauf an, ob die abgerechneten Preise üblich und angemessen seien. Ausschlaggebend sei nur, dass die Arbeiten der Mängelbeseitigung dienen und der Auftraggeber den Aufwand für erforderlich halten durfte. Es sei zwischen der Erforderlichkeit der Mängelbeseitigungskosten und der Erforderlichkeit der mit der Maßnahme verbundenen Aufwendungen zu unterscheiden. Der Auftraggeber müsse nur nachweisen, dass ihm die geltend gemachten Kosten entstanden sind. Hinsichtlich der Höhe der Aufwendungen stehe ihm ein weiter Ermessensspielraum zu. Es komme insoweit allein darauf an, welche Kosten er im Zeitpunkt der Mängelbeseitigung als vernünftiger, wirtschaftlich denkender Auftraggeber, aufgrund sachkundiger Beratung, für erforderlich und angebracht halten durfte. Er verletze auch nicht seine Schadensminderungspflicht, wenn er nicht das preiswerteste Angebot auswähle. Er sei des Weiteren nicht verpflichtet mehrere Angebote einzuholen. Er dürfe viel mehr darauf vertrauen, dass der Drittunternehmer die Nachbesserung zu angemessenen Preisen anbietet.

5. Die Mitteilung einer Behinderung ist keine Änderungsanordnung!

Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 21.12.2023, Az.: 7 U 68/22

In diesem Fall hatten Auftraggeberin und Auftragnehmerin einen VOB/B-Vertrag über die Errichtung eines Erweiterungsbaus einer Schule geschlossen. Nachdem es zu Bauverzögerungen kam, beschuldigten sich die Parteien gegenseitig dafür verantwortlich zu sein. Der Auftraggeber verweigerte die Zahlung der Schlussrechnung in Höhe von 673.516,84 Euro. Eine Klage der Auftragnehmerin war nur in Höhe von 180.138,79 Euro erfolgreich. Ein Nachtrag in Höhe von 157.444,13 Euro wurde abgewiesen. Die Auftragnehmerin hatte den Nachtrag auf § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 5 VOB/B gestützt, weil sie wegen verspäteter Vorleistungen erst später mit der Ausführung ihrer Arbeiten beginnen konnte. Ihr waren dadurch Mehrkosten für eine Umstellung von polnischen auf deutsche Arbeiter sowie für die verlängerte Baustellenvorhaltung entstanden.

Das Oberlandesgericht Köln bestätigt in seinem Urteil die Entscheidung der vorherigen Instanz. Diese hatte den Nachtrag mit der Begründung abgewiesen, dass der Auftraggeber nur auf die fehlende Vorleistung nicht aber auf die

Verzögerung hingewiesen worden sei. Die diesbezügliche Baubesprechung sei daher keine Änderungsanordnung. Eine solche sei aber die Anspruchsvoraussetzung für den Vergütungsanspruch aus § 2 Abs. 5 VOB/B. Nicht jede Behinderung, die durch Dritte verursacht wird, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer mitteilt, stelle demnach eine Anordnung dar. Die bloße Mitteilung der hindernden Umstände stelle daher weder eine Regelung dar, noch enthalte sie das Angebot auf eine vertragliche Änderung der vereinbarten Bauzeit.

6. Unwirksame Preisgleitklausel als AGB

Oberlandesgericht Zweibrücken, Urteil vom 13.07.2023, Az.: 5 U 188/22

In dem vorliegenden Fall hatten Auftraggeber und Auftragnehmer am 16.12.2020 einen Pauschalpreisvertrag in Höhe von 301.358,00 Euro über die Errichtung eines Massivhauses geschlossen. Dabei verwendeten die Parteien ein von dem Auftragnehmer zur Verfügung gestelltes Vertragsmuster. Der darin enthaltene § 3 Abs. 3 lautete wie folgt:

„Beide Parteien sind ab Vertragsunterzeichnung bis Ablauf eines Jahres an den oben vereinbarten Preis gebunden, vorausgesetzt, die Bauarbeiten werden innerhalb von 3 Monaten nach Vertragschluss begonnen. Ist dies nicht möglich, gilt der neue Listenpreis (...).“

Am 24.06.2021 teilte der Auftragnehmer dem Auftraggeber dann eine Preiserhöhung auf 350.315,75 Euro mit. Dabei berief er sich auf die oben genannte Vertragsklausel. Der Auftraggeber widersprach dieser Preiserhöhung und forderte den Auftragnehmer dazu auf mit den Bauarbeiten zu beginnen. Der Auftragnehmer lehnte dies mit Schreiben vom 28.09.2021 ab und begründete dies damit, dass es für ihn unzumutbar und existenzgefährdend sei, an dem vereinbarten Festpreis festzuhalten.

Das Oberlandesgericht Zweibrücken entschied in seinem Beschluss, dass die Klausel unwirksam sei, da sie den Auftraggeber unangemessen benachteilige. Dies verstoße gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Die Klausel ermögliche eine einseitige Anhebung des vereinbarten Werklohns, ohne Begrenzung. Durch Festlegung der Listenpreise würden die Risiken einer Preissteigerung auf den Vertragspartner abgewälzt werden. Aufgrund der Formulierung der Klausel sei es für den Auftraggeber bei Vertragschluss nicht abzusehen, in welchem

Umfang eine Preiserhöhung auf ihn zukommen könne. Bei Vereinbarung eines Festpreises sei diese Klausel daher unangemessen. Gerade bei der Bestellung eines Neubaus sei der Auftraggeber in besonderem Maße darauf angewiesen, die Größenordnung der vereinbarten Vergütung einschätzen zu können, da oft die Finanzierung auf den Festpreis ausgerichtet sei. Bereits eine geringfügige Änderung könne zu erheblichen Nachteilen führen und den Auftraggeber an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit bringen.

7. Mangel bei Umsetzung fehlerhafter Vorgaben!

Oberlandesgericht Celle, Urteil vom 06.03.2024, Az.: 14 U 81/23

In diesem Fall wurde der Auftragnehmer mit der Errichtung eines Reitplatzes beauftragt. Dabei wurde die Verwendung von „Reitsand“ vereinbart. Nach Fertigstellung der Arbeiten verweigerte der Auftraggeber die Abnahme mit der Begründung, der Sand habe keine Reitsandqualität und ein auf dem Reitplatz befindlicher Gully-Deckel sei nicht abgesenkt worden. Der Auftragnehmer wandte ein, dass die Absenkung des Gully-Deckels nicht vereinbart worden sei und er nicht ausdrücklich beauftragt wurde, auch der Sand sei geeignet. Der Auftragnehmer klagte daraufhin seinen Werklohn in Höhe von 14.000 Euro ein.

Das Oberlandesgericht wies die Klage ab, mit der Begründung, dass das vereinbarte Werk aufgrund wesentlicher Mängel

 **fertigaragen sehn** 



**Perfekter Schutz
für Ihr Auto**

Die mit dem TOP Preis-Leistungs-Verhältnis

Baustoffwerk Sehn Fertigaragen GmbH & Co. KG
D-66386 St. Ingbert - Oststraße 63
Telefon: 06894 99830-0
info@fertigaragen-sehn.de
www.fertigaragen-sehn.de

nicht abnahmereif war. Ein Reitplatz sei nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Dies sichere ein Werkunternehmer bei Vertragsschluss stillschweigend zu. Da der verwendete Sand jedoch keine Reitsandqualität aufwies und daher nicht den üblichen Anforderungen an die Trittfestigkeit und Trittsicherheit entsprach und auch der Gully-Deckel nicht abgesenkt wurde, sei ein Werkmangel anzunehmen. Des Weiteren stelle der Gully-Deckel eine Gefahr dar. Dass Die Absenkung des Gully-Deckels nicht in der Leistungsbeschreibung vorgesehen war, sei irrelevant, da der Auftragnehmer ein funktionstüchtiges Werk, in diesem Fall einen funktionstüchtigen Reitplatz, schulde und nicht die Umsetzung einer möglicherweise fehlerhaften oder unvollständigen Leistungsbeschreibung. Wenn die Leistungsbeschreibung den allgemeinen Regeln der Technik widerspricht, ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet ein funktionstüchtiges Werk zu erbringen. Der vertraglich geschuldete Erfolg bestimmte sich nicht allein nach der vereinbarten Leistung sondern danach, welche Funktion das Werk hat und nach dem Willen der Parteien.

8. Rechtsfolge einer einvernehmlichen Vertragsaufhebung

Oberlandesgericht Stuttgart, Urteil vom 12.12.2023, Az.: 10 U 22/23

In diesem Fall hatte der Auftragnehmer bereits Arbeiten begonnen. Nachdem es zu Verzögerungen kam, forderte der Auftraggeber den Auftragnehmer zur Wiederaufnahme der Arbeiten auf und drohte ihm mit der Kündigung. Der Auftragnehmer erwiderte mit einer Behinderungsanzeige. In Folge eines Gespräches forderte der Auftraggeber den Auftragnehmer zur Abrechnung nach dem derzeitigen Leistungsstand auf. Der Auftragnehmer verlangte die große Kündigungsvergütung.

Mit Erfolg! Das Oberlandesgericht Stuttgart entschied, dass dem Auftragnehmer ein Anspruch aus § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B auf Ersatz für nicht erbrachten Leistungen zusteht. Nachdem sich die Parteien über eine sog. große Kündigungsvergütung einig geworden waren, war nur noch die Höhe der Vergütung streitig. Es lag keine ausdrückliche einseitige Kündigungserklärung des Auftraggebers vor. Die Aufforderung nachzeitigem Leistungsstand abzurechnen konnte jedoch als Kündigungserklärung verstanden werden. Auch eine einverständliche Vertragsaufhebung kann die Folgen des § 8 Abs. 1 VOB/B auslösen. Wenn eine Vereinbarung, so wie im vorliegenden Fall, keine Regelung über die Folgen enthält, ist im Wege der Auslegung eine Lösung zu ermitteln. Nach dem Wunsch des Auftraggebers würden die Folgen der freien Kündigung gelten. Soweit die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung für den Auftraggeber oder den Auftragnehmer vorlägen, würden sich die Folgen aus der außerordentlichen Kündigung ergeben. Einigen sich die Parteien freiwillig auf eine Vertragsauflösung, ergibt sich im Wege der Auslegung, dass nur die bereits erbrachten Leistungen vergütet werden sollen. Da der Auftragnehmer hier nicht im Verzug war, lagen die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung nicht vor. Bei der Berechnung der zu ersetzenden Leistungen kam es daher auf das konkret Ersparte an. Ein Abstellen auf die Urkalkulation erfolgte nicht. Der Auftragnehmer musste darlegen, welche Aufwendungen er tatsächlich erspart hat. Dieses Ersparnis durfte er aber auf der Grundlage der ursprünglichen Kalkulation berechnen.

Bedeutung für die Praxis:

Bei einer einvernehmlichen Vertragsaufhebung sollte immer die Rechtsfolge der Vertragsaufhebung, insbesondere im Hinblick auf den Werklohn, klar geregelt

werden! Denn wenn dies nicht klar geregelt wird, besteht die Gefahr, dass der Auftragnehmer die große Kündigungsvergütung zahlen muss, weil kein Grund dafür besteht, die Rechtsfolgen der freien Kündigung zu umgehen.

9. Baumangel bei Abweichungen der Herstellervorgaben

Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 07.02.2023, Az.: 4 U 77/21

In diesem Fall errichtete der Kläger als Generalunternehmer ein Einfamilienhaus und beauftragte einen Nachunternehmer mit dem Einbau einer Drainagepumpe im Bereich einer Kelleraußentreppe. Infolge starker Regenfälle kam es zum Ausfall der Pumpen und zum Wassereintritt im Keller des Hauses. Der Nachunternehmer ersetzte die Pumpe. Der Generalunternehmer verlangte Schadenersatz für die Beseitigung der Feuchtigkeitsschäden im Keller in Höhe von 30.726,39 Euro. Das Landgericht gab der Klage statt und begründete diese Entscheidung damit, dass die Pumpe mangelhaft gewesen sei, da die vom Hersteller in der Montageanleitung vorgesehene Entlüftungsbohrung fehlte. Dies habe zum Ausfall der Pumpe und zum Wassereintritt geführt. Der Nachunternehmer wandte sich in der Berufung gegen diese Entscheidung und begründete dies damit, dass ein Verstoß gegen die Herstellerempfehlung keinen Mangel begründe. Damit bestünde keine Kausalität für den Wasserschaden.

Vor dem Oberlandesgericht Hamburg hat die Berufung keinen Erfolg. Das Gericht stellte fest, dass die bloße Missachtung von Herstellerempfehlungen für sich keinen Mangel begründe. Die Empfehlungen müssten aber beachtet werden, wenn sie der Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Leistung dienen. Denn sie geben oft auch die allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder. Das Werk war in diesem Fall mangelhaft, weil zu der stillschweigend vereinbarten Beschaffenheit auch die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik gehöre. Laut des herangezogenen Sachverständigen hätte jeder Fachmann auch ohne entsprechende Montageanleitung beim Einbau der vorliegenden Pumpe in der vorgesehenen Einbausituation eine Entlüftungsöffnung zwingend vorsehen müssen. Damit habe die Montageanleitung letztlich nur die allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder gegeben. Daher begründe die Verletzung dieser Regeln den Anschein der Ursächlichkeit des Mangels für den Wassereintritt.

HOLZHAUSER

Ihre Haltestelle für Baumaschinen und Schalung

Holzhauser GmbH Baumaschinen Krebsweilener Straße 1 55606 Kirm Tel. 0 67 52 / 50 05-0 mail@holzhauser.info	Niederlassung Trier Auf Bower 5 54340 Bekond Tel. 0 65 02 / 9 30 73-0	Niederlassung Illingen Am Umspannwerk 3 66557 Illingen Tel. 0 68 25 / 9 42 72-0	Niederlassung Mainz Uwe-Zeidler-Ring 4 55294 Bodenheim Tel. 0 61 35 / 70 41 58-0
Niederlassung Saarbrücken Am Güterbahnhof 3 66128 Saarbrücken Tel. 06 81 / 9 70 45-0	Niederlassung Kaiserslautern Kaiserstr. 161 66862 Kindsbach Tel. 06 31 / 9 83 07	 	

www. .info

10. Abnahme durch Benutzung der Werkleistung

Oberlandesgericht Bamberg, Beschluss vom 13.09.2022, Az.: 3 U 300/21

In dem vorliegenden Fall wurde ein Nachunternehmer von einem Generalunternehmer mit Parkettarbeiten beauftragt. Nach Fertigstellung der Arbeiten am 11.04.2012 nahm der Bauherr und Auftraggeber des Generalunternehmers die Räumlichkeiten in Benutzung. Daraufhin übersandte der Nachunternehmer am 06.05.2012 seine Schlussrechnung. Als sich im Juni 2012 Mängel am Parkett zeigten und sich der Estrich ablöste, verweigerte der Generalunternehmer die Zahlung der Schlussrechnung. Er behauptete der Werklohnanspruch sei mangels Abnahme nicht fällig geworden.

Das Oberlandesgericht Bamberg hat entschieden, dass die Werklohnforderung fällig war und eine Abnahme vorlag! Der Auftraggeber hatte das Bauwerk bezogen. Nach einer angemessenen Prüffrist sei es zu einer konkludenten Abnahme gekommen. Die Dauer dieser angemessenen Prüffrist richte sich nach den Umständen des Einzelfalls, unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers. Es sei vorliegend von einer konkludenten Abnahme im April 2012 auszugehen. Selbst bis zur Bemerkung der Schäden am 01.06.2012 seien mehr als sieben Wochen vergangen. Dieser Zeitraum reiche als Prüffrist aus. Demnach sei der Nachunternehmer für die Aufwölbung des Parketts nicht verantwortlich, sodass keine Mängelansprüche bestünden.

BAU-VERGABERECHT

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

1. Ausschluss vom Vergabeverfahren wegen Mängeln bei vorherigen Aufträgen

Vergabekammer des Bundes, Beschluss vom 29.02.2024, Az.: VK 1-12/24

In diesem Fall hatte die Vergabestelle Wärmedämmungsarbeiten an einem Neubau europaweit ausgeschrieben. Ein Bieter wurde wegen Schlechterfüllung eines vorherigen Auftrages ausgeschlossen. Der Bieter war in der Vergangenheit durch das Fernbleiben von Jour-Fixen

und das Fernbleiben von Monteuren von der Baustelle negativ in Erscheinung getreten. Der vorherige Vertrag wurde durch die Vergabestelle gekündigt. Der Bieter wehrte sich gegen den Ausschluss und bestritt seine vorherige Schlechterfüllung.

Die Vergabekammer des Bundes wies den Nachprüfungsantrag des Bieters zurück, da die Tatbestandsvoraussetzungen des § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB erfüllt seien. Er habe seine vertraglichen Pflichten mangelhaft erfüllt und seine unwidersprochene Kündigung durch „Selbstreinigungsmaßnahmen“ im Sinne von § 125 GWB zugestanden. Eine Verletzung der Haupt- und Nebenpflichten stehe fest. Auch habe er im Rahmen einer Anhörung seine Verstöße bedauert. Daher sei ein Bestreiten der Vorwürfe widersprüchlich. Da es aufgrund der Vorfälle zu Terminverzögerungen und schließlich zur Kündigung gekommen war, handele es sich um eine erhebliche Pflichtverletzung. Die Ausschlussentscheidung sei verhältnismäßig. Auch sei aus den angekündigten Selbstreinigungsmaßnahmen nicht abzuleiten, dass solche Verstöße in Zukunft nicht mehr zu erwarten seien. Da die Verstöße im Verfahren bestritten wurden, sei keine Abkehr von dem vorherigen Verhalten anzunehmen.

2. Ein falscher Preis ist kein fehlender Preis

Oberlandesgericht Stuttgart, Urteil vom 16.05.2024, Az.: 2 U 146/22

In diesem Fall hatte ein Bieter bei einer Ausschreibung von Bauleistungen auf Grundlage der VOB/A das günstigste Angebot abgegeben. Dieses lag 2% unter dem Zweitplatzierten und 8% unter dem Drittplatzierten. Der Vergabestelle fiel bei der Angebotswertung auf, dass einige Einheitspreise im Vergleich zu denen der anderen Bieter sehr günstig waren. Der Bieter hatte z.B. für Betonstahlmatten 1,19 Euro und für Unterstützkörbe 3,68 Euro berechnet. Der Bieter erklärte auf Rückfragen, er habe versehentlich den Kilo-, statt des Tonnenpreises bei der Angebotskalkulation verwendet. Da das Angebot aber insgesamt auskömmlich sei, stehe er zu den angegebenen Preisen. Daraufhin wurde sein Angebot wegen fehlender Preisangaben ausgeschlossen. Der Bieter verlangte daraufhin Schadenersatz wegen entgangenen Gewinns.

Die Klage des Bieters hatte Erfolg! Sein Angebot durfte nicht ausgeschlossen werden! Der Umstand, dass das Angebot gegebenenfalls wegen Irrtums angefoch-

ten werden könne, führt nicht zur Unbestimmtheit der Einzelpreise. Eine Unklarheit lieg nur hinsichtlich der Frage, ob der Bieter von seinem Anfechtungsrecht Gebrauch mache, vor. Dadurch werde jedoch die Preisangabe nicht unklar oder unbestimmt. Aus dem Angebot ließe sich nicht ermitteln, ob ein anderer Einheitspreis tatsächlich von dem Bieter gewollt gewesen war.

3. Restleistungen sind nach Kündigung öffentlich auszuschreiben!

Bayrische Oberlandesgericht, Beschluss vom 21.02.2024, Az.: Verg 5/23

In diesem Fall hatten die Bieter A und B in demselben Vergabeverfahren für ein Bauvorhaben den Zuschlag für die jeweiligen Gewerke erhalten. Nachdem der Auftraggeber den Vertrag mit B gekündigt hatte, beauftragte der den A mit den Restleistungen aus dem gekündigten Vertrag. Dabei führte er kein erneutes Vergabeverfahren durch. B leitete daraufhin ein Nachprüfungsverfahren ein. Dies begründete er damit, dass in der Beauftragung des A eine de-facto-Vergabe im Sinne von § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB bestand. Die Beauftragung des A stelle demnach eine Ersetzung im Sinne von § 132 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GWB dar. Diese sei aber nur in Ausnahmefällen zulässig und ein solcher Ausnahmefall habe hier nicht vorgelegen. Die Vergabekammer Südbayern bestätigte eine vergaberechtswidrige Beauftragung von A, verneinte aber eine Ersetzung im Sinne von § 132 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GWB. Die Beauftragung sei nicht „während der Vertragslaufzeit“, wie nach § 132 Abs. 1 Satz 1 GWB gefordert, sondern erst nach der Kündigung des Vertrages mit B erfolgt.

Das Bayrische Oberlandesgericht sieht ebenfalls eine vergaberechtswidrige Beauftragung und sieht in der Beauftragung des A eine Ersetzung im Sinne von § 132 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GWB. Eine Ersetzung sei ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens jedoch nur unter den Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GWB zulässig.

4. Gesamtvergabe zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben zulässig!

Vergabekammer des Bundes, Beschluss vom 21.02.2024, Az.: VK 2-5/24

In dem vorliegenden Fall hatte der Auftraggeber die Erneuerung von mehreren Autobahnabschnitten europaweit als Gesamtvergabe ausgeschrieben. Bei den Streckenabschnitten handelte es sich um stark frequentierte Strecken einer Haupt-



Wir holen mehr für euch raus!

Mobilität ohne Grenzen

BAMAKA

bis zu
31%
Nachlass

**Mercedes
eSprinter**



ab 3,0 ct
pro l Diesel



ab 2,3 ct
pro l Diesel



ab 3,5 ct
pro l Diesel

bis zu
50%
Energiekosten
sparen

**BAMAKA
Ladelösung**

Langfristig
Energiekosten sparen!



bis zu
29%
Nachlass

**VW
Crafter**

verkehrsachse. Als Zuschlagskriterium wurde ein fiktiver Wertungspreis gebildet, welcher aus der Wertungssumme des Angebots sowie den Verfügbarkeitskosten ermittelt wurde. Eine kürzere Bauzeit wurde mit einem Bonus bewertet. Der Auftraggeber dokumentierte seine Gründe für die Gesamtvergabe dezidiert. Ein Bieter, welcher passive Schallschutteinrichtungen anbot, leitete ein Nachprüfungsverfahren ein und rügte darin die unterbliebene Fachlosvergabe.

Das Verfahren hatte keinen Erfolg! Der Auftraggeber durfte von einer Losaufteilung absehen. Die von dem Auftraggeber angeführten Interessen zum Schutz der Allgemeinheit, wie u.a. die erhöhte Unfallgefahr, das Staugeschehen sowie die ökologischen Nachteile durch staubedingte und sperrungsbedingte Emissionen überwogen das Interesse an einer Fachlosvergabe. In diesem Fall sei keine pauschale Gesamtvergabe erfolgt. Es sei ein besonderes Beschleunigungsinteresse anzunehmen, da die Gesamtvergabe wirtschaftlichen sowie technischen Zielen diene, insbesondere der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer sowie der gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung. Der Verzicht auf die Fachlosvergaben sei demnach nach § 97 Abs. 4 Satz 3 GWB erforderlich gewesen.



ZERTIFIZIERUNG BAU

Unsere Zertifikate schaffen Vertrauen

Wir sind die führende bundesweit tätige Zertifizierungsstelle in der Bauwirtschaft. Zu unseren Kunden zählen Bauunternehmen, Ingenieurbüros, Baustoffhersteller und Schulungszentren mit Standorten im In- und Ausland.

Mit erfahrenen Auditoren und Sachverständigen, die mit technischen, bauvertraglichen und betriebswirtschaftlichen Themen vertraut sind, leisten wir einen Beitrag sowohl im Hinblick auf die Zertifizierung als auch zum Erhalt und Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen.

Unsere Leistungen

Zertifizierungen

- Qualitätsmanagement-Systeme nach DIN EN ISO 9001
- Umweltmanagement nach DIN EN ISO 14001
- Compliance-Managementsysteme zur Korruptionsbekämpfung nach DIN ISO 37001
- Selbstreinigungsmaßnahmen nach PQ-Leitlinie
- Sicherheitskultur „Safety Culture Ladder“ nach SCL-Regelwerk
- Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme nach DIN ISO 45001
- Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz – SGU nach SCC-Regelwerk
- Personenzertifizierung für SGU-Personal nach SCC-Regelwerk
- Fremdüberwachung Kanalbau (gleichwertig zu RAL-GZ 961)
- Rohrleitungsbau nach DVGW-AB GW 301 und DVGW-AB GW 302
- Leitungstiefbau nach DVGW-AB GW 381 / AGFW-AB FW 600 / VDE-AR-N 4220
- Fernwärmebau nach AGFW-AB FW 601
- Brunnenbau nach DVGW-AB W 120-1
- Geothermie nach DVGW-AB W 120-2
- Entsorgungsfachbetriebe nach EfbV und §§ 52, 53, 56 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
- Bewertungssystem Nachhaltiges Gebäude (BNB)
- Produktkettenzertifizierung (Chain of Custody – CoC) nach PEFC-Regelwerk (nachhaltige Waldbewirtschaftung)
- Gebietseigene Gehölze (BMU-Fachmodul)
- Nachhaltigkeits-Managementsysteme nach dem ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften
- Kampfmittelsondierung nach Merkblatt 11 der Behörde für Umwelt, Klima und Agrarwirtschaft der Freien und Hansestadt Hamburg

Präqualifikation

- Präqualifikation VOB nach Leitlinie für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens von Bauunternehmen
- Präqualifikation KEP für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens von Kurier-, Express- und Paketdiensten

weitere Dienstleistungen

- Seminare / Schulungen / Info-Veranstaltungen
- Koordination der Aktion Meisterhaft

Jetzt informieren
www.zert-bau.de



BERUFSBILDUNG IN DER BAUWIRT- SCHAFT. STATISTIK

Aus den statistischen Zahlen der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft, Wiesbaden, sowie der Sozialkassen des Berliner Baugewerbes über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft (Stand: 30. Juni 2024) ergibt sich folgende Entwicklung:

Alte Bundesländer

1. Am 30. Juni 2023 waren 31.854 Ausbildungsplätze registriert. Diese Zahl verringerte sich bis zum 30. Juni 2024 um 1.901 = 6,0 % auf 29.953.
2. Die Zahl der Lehrlinge im 1. Lehrjahr hat sich von 10.484 um 524 = 5,0 % auf 9.960 verringert.
3. Die Zahl der Lehrlinge im 2. Lehrjahr hat sich von 12.351 um 1.297 = 10,5 % auf 11.054 verringert.
4. Die Zahl der Lehrlinge im 3. und 4. Lehrjahr (einschließlich derjenigen, die eine Wiederholungsprüfung ablegen müssen) verringerte sich von 9.019 um 80 = 0,9 % auf 8.939.
5. Die Zahl der Ausbildungsbetriebe hat sich von 12.521 um 659 = 5,3 % auf 11.862 verringert.
6. Die Leistungen der Kasse an Ausbildungsbetriebe (Erstattung der Ausbildungsvergütungen, der überbetrieblichen Ausbildungskosten, der Fahrtkosten sowie der Urlaubsvergütungen) verringerten sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum von 151,41 Mio. Euro um 6,47 Mio. Euro = 4,3 % auf 144,94 Mio. Euro.

Alte und neue Bundesländer (ohne Berlin)

Am 30. Juni 2023 waren 38.302 Ausbildungsverhältnisse registriert. Diese Zahl verringerte sich bis zum 30. Juni 2024 um 1.905 = 5,0 % auf 36.397.

Die Zahl der Ausbildungsbetriebe verringerte sich von 14.851 um 693 = 4,7 % auf 14.158.

Die Leistungen der Kasse an Ausbildungsbetriebe verringerten sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum von 187,46 Mio. Euro um 7,27 Mio. Euro = 3,9 % auf 180,19 Mio. Euro.

ABZ-INSIGHTS



DAS GUMOM IM AUSBILD



BAUGERÄTE- FÜHRER 3. LJ BEI BBL



BAUBERUFE ZUKUNFTSFEST GEMACHT

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung die „Verordnung zur Neuordnung der Ausbildung in der Bauwirtschaft“ erlassen, die am 6. Juni im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde. Insgesamt 19 Ausbildungsordnungen der Bauwirtschaft werden damit auf den neusten technischen Stand gebracht, mit aktualisierten qualitativen sowie nachhaltigkeitsbezogenen Standards in den Bereichen Ausbau, Hochbau und Tiefbau. Dies betrifft etwa den zukünftigen Straßenbauer wie die Maurerin, die Estrichlegerin oder alle zweijährigen Facharbeiterinnen und Facharbeiter im Hoch-, Tief- wie Ausbau.

TIPPS FÜR AUSBILDUNGSBETRIEBE

Der erste Arbeitstag der neuen Auszubildenden rückt näher und es ist Zeit, die Weichen für einen reibungslosen Start zu stellen. Damit Sie als Ausbildungsbetrieb bestens vorbereitet sind, hier einige wertvolle Tipps:

Vor dem Ausbildungsstart:

- in Kontakt bleiben
- Informationen bereitstellen – Einschulungstermin weitergeben
- Ausbildungsvertrag und Anlage zum Berufsausbildungsvertrag unterzeichnen
- Berichtsheft klären
- Handwerkskammer informieren
- Ärztliche Untersuchung
- Jugendschutzgesetz beachten

Am ersten Ausbildungstag:

- Onboarding/Herzlich willkommen
- Rundgang
- Einführung in die Arbeit
- Fragen klären

Mit diesen Tipps gelingt der Ausbildungsstart garantiert!

Kontakt-Möglichkeit zum Ausbildungszentrum c.pressmann@abz-bau-saar.de

MOBIL AUSBILDUNGSZENTRUM



BESUCH BEI STABILA



INNOVATIVE BAUSTOFFINDUSTRIE



HIMMELSTEICH UND BIOTOP-STRUKTUREN

BESONDERER NATUR- UND ARTENSCHUTZ IN EINEM EHEMALIGEN STEINBRUCH IM BLIESGAU

Es ist früher Abend an einem vorfrühlingshaften Tag. Aus der Steilwand hinter der aufgelassenen Sandgrube der Lautzkirchener Sand- und Natursteinwerks jenseits des Firmengeländes über die Bahnlinie nach Pirmasens hinweg klingt der Ruf eines Uhus. Der Uhu, die größte einheimische Eule, ist im Blieskasteler Stadtteil Lautzkirchen heimisch geworden, so der Feldbiologe Dr. Christoph Bernd. Ein Uhu paar lebt seit 20 Jahren auf dem Gelände, es wurde erstmals 2004 registriert. Allzu nah darf man den Brutplätzen der Uhus aber nicht kommen. Der Ruf des nachts

jagenden Vogels ist Musik in den Ohren von Frank Berchem, dem Geschäftsführenden Gesellschafter des Unternehmens und dem Naturschutzexperten Dr. Christoph Bernd.

Beide sind gerade dabei, ein großes Arten- und Naturschutzprojekt auf dem 30 ha großen Gelände des Sand- und Natursteinwerks zu planen und umzusetzen. Ende 2004 wurde der Sandabbau in diesem Bereich oberhalb der Bahnstrecke eingestellt. Vor 20 Jahren begann man mit der langsamen Verfüllung mit nicht verwertbaren Erdmassen, die genau geplant und dosiert werden muss.

Dr. Christoph Bernd, Inhaber des Büros für Freilandforschungen in Bexbach, ist der Biodiversitäts-Berater für den Blieskasteler Unternehmer: „Das muss richtig gemanagt werden“, stellt Berchem fest.

„Wir kommen unserer Verantwortung als Unternehmen nach, die Eingriffe in die Landschaft auszugleichen und dabei das ökologische Gleichgewicht zu erhalten“, sagt Berchem. Das ist eine Aufgabe, die etliche Jahre in Anspruch nehmen wird. „Wir wollen die Biodiversität, also die Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren, erhalten, denn schon in der Nutzung können sich in der Sandgrube neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere entwickeln, die speziell an diese Umgebung angepasst sind. Die Vielfalt an Lebensräumen und ökologischen Nischen soll dann auch nach der Stilllegung und Renaturierung die Grundlage für ein artenreiches Leben sein. Das ist eine Herzensangelegenheit für mich“, sagt Berchem. Damit leiste der Baustoff-Betrieb seinen Beitrag zum Erhalt ökologisch wertvoller Flächen und ihres charakteristischen Arteninventars.

Generell habe die Artenvielfalt bei Tieren und Pflanzen in unseren Breiten in den letzten Jahrzehnten deutlich abgenommen, so Bernd. Die Gründe dafür sind vielfältig – insbesondere in Sandgruben und Steinbrüchen hat sich aber gegen diesen Trend oft eine einzigartige Fauna erhalten.



In einem Bereich der Ex-Sandgrube hat sich eine größere Wasserfläche gebildet, gespeist von Regenwasser, ein sogenannter Himmelsteich. Statt das Wasser abzuleiten, wird das Gewässer erhalten, sodass sich Biotopstrukturen entwickeln können. Dort hat sich bereits nach kurzer Zeit ein vielfältiges Leben entwickelt: Neben Vögeln sind auch viele Insektenarten und Lurche wie Bergmolch, Fadenmolch, Seefrosch und Erdkröte jetzt hier zuhause. Und diese wiederum haben zur Besiedlung durch die Barrenringelnatter geführt. Damit sie bei der Verfüllung nicht zu Schaden kommen, wurde zu ihrem Schutz am Rand der Wasserfläche ein mobiles Amphibien-Leitsystem installiert.

Auch andere Tiere wie die Wildkatze stehen im Fokus der betriebsinternen, freiwilligen Artenschutzmaßnahmen: Für sie wurde ein großer Haufen aus Fallholz des angrenzenden Baumbestandes aufgeschichtet, in dem sie einen Ruheplatz finden kann. An sonnenexponierter Stelle findet sich ein extra angelegter Steinhäufen für die selten gewordene Zauneidechse. Eine weitere Zielart ist die Haselmaus, die mit zusätzlichen Maßnahmen unterstützt werden soll.

Ein solches Projekt kostet natürlich Geld. Und das muss schließlich im Tagesgeschäft verdient werden. Der ökonomische Nutzen für das Unternehmen eines solch aufwändigen Vorhabens ist – wenn überhaupt – nicht bezifferbar. Es gebe dafür noch keine Kriterien, so Berchem und Bernd. Naturschutz kontra Unternehmensertrag? „Zunächst steht für uns eine ökologisch sinnvolle Renaturierung im Blickpunkt“, sagt der Firmenchef. „Das ist ein selbstgesetztes Ziel, das wir aus Überzeugung machen.“

Womit verdient das Unternehmen sein Geld? Der Sandabbau und die Vermarktung des Sandes sind nicht mehr Hauptzweck, beides macht noch etwa ein Viertel des Umsatzes aus. Wurden bis 2004 noch Bausteine mit dem eigenen Sand hergestellt, wurde dieser Zweig verkauft.

Der Sand aus der eigenen Grube – Abbau seit 1927 – auf dem Hohberg – wird heute an Tiefbauunternehmen verkauft. Der Hauptanteil des Umsatzes wird mit Steinen und Produkten für die Gartengestaltung und zum Bau von Gartenteichen, mit Natursteinen und -Pflaster sowie mit rund 150 Schüttgut-Produkten wie Splitte erwirtschaftet. Eine „Betonkaskade“ liefert dem Häuslebauer

Magerbeton in Kleinmengen ab 150 Liter: „Das wird im Sommer stark nachgefragt“, so Berchem. Geplant ist eine Photovoltaik-Anlage auf dem Gelände, die – wenn alles gutgeht – Anfang 2025 in Betrieb gehen soll.

Wer so auf Natur- und Umweltschutz setzt, für den stellt sich die Frage eines adäquaten Antriebes der Lkw-Flotte – davon gibt es drei, hinzu kommen fünf Kranfahrzeuge für den Hochbau. Man habe sich mit dem Elektroantrieb beschäftigt, sagt Berchem. Da die Lkws mit Sand und Steinlieferungen aber weite Strecken bis hinein in die Westpfalz fahren, scheide der Batterieantrieb für die 40-Tonner aus: Zu wenig Reichweite. Immerhin enthält der Fuhrpark aber einen Elektro-Van und ein Motorrad mit Elektroantrieb. Ein Spielzeug? „Nein“ sagt Motorrad-Fan Berchem. Bei gutem Wetter nutze er das Bike für „Dienstfahrten“. Das heutige Gelände des Unternehmens in Blieskastel ist urkundlich erstmals 1693 erwähnt, seit 1927 ist es ein Familienunternehmen mit wechselnden Besitzern und seit 2004 in der Hand der Familie Berchem-Trockle. Es setzt mit fünfzehn Mitarbeitenden im Jahr rund drei Millionen Euro um.

Die saarländische Baustoffindu-

srie veröffentlicht aktuell eine

Serie von Artikeln über innovative

Projekte in ihrer Branche. Sie

finden diese unter

WWW.VBS-SAAR.DE >

Gelebte Verantwortung >

Maßnahmen und Projekte

SEMINARE AUSBILDUNGS- ZENTRUM AGV BAU SAAR

ASBEST – LEHRGANG ZUM ERWERB DER SACHKUNDE

4. September 2024

DIISOCYANATE VOR ORT

17. September 2024

DIISOCYANATE ONLINE

19. September 2024

VORBEREITUNGSLEHRGANG ZUM SIVV-LEHRGANG

14./15. November 2024

SIVV LEHRGANG - SCHÜTZEN, INSTANDSETZEN, VERBINDEN UND VERSTÄRKEN IM BETONBAU

18. - 29. November 2024

VORARBEITER/IN IM HOCHBAU - TIEFBAU 2025 (PRÄSENZ UND ONLINE)

13. - 24. Januar 2025

WERKPOLIER IM HOCH- UND TIEF- BAU 2025 (PRÄSENZ UND ONLINE)

3. Februar - 31. März 2025

VORBEREITUNGSLEHRGANG ZUM SIVV-LEHRGANG

8./9. Mai 2025

SIVV LEHRGANG - SCHÜTZEN, INSTANDSETZEN, VERBINDEN UND VERSTÄRKEN IM BETONBAU

12. - 23. Mai 2025

ANMELDUNG:

Ausbildungszentrum AGV Bau Saar,
Kolbenholz 1 - 2 und 4 - 5,
66121 Saarbrücken

Tel. 0681 98906-17, Frau Kranzdorf,
oder www.abz-bau-saar.de > Weiterbil-
dung



v.l.n.r.: Jörg Lohrig, Tim Braun, LIM Oliver Heib, Volker Enke, HGF Christian Ullrich

BESONDERE EHRUNG FÜR VIER SAARLÄNDISCHE STUCKATEURE

Anlässlich der Messe Farbe, Ausbau und Fassade in Köln wurden am 25. April 2024 gleich vier saarländische Stuckateure für ihre besonderen Verdienste geehrt.

Die Goldene Ehrennadel des Bundesverbandes Ausbau und Fassade ging an Landesinnungsmeister Oliver Heib sowie an seinen langjährigen Stellvertreter und Lehrhelfer der Landesinnung Saar Stuck Putz Trockenbau, Volker Enke.

Mit der Silbernen Ehrennadel des Bundesverbandes wurden Tim Braun, stellvertretender Landesinnungsmeister, sowie Vorstandsmitglied Jörg Lohrig geehrt. Der Geschäftsführer der Landesinnung Christian Ullrich gratulierte gleich vor Ort.

Herzlichen Glückwunsch zu diesen besonderen Auszeichnungen!

HERZLICHE GLÜCKWÜNSCHE



... zu seinem 85. Geburtstag überbrachte Landesinnungsmeister Peter Braeuning (2.v.l.) dem Ehrenmitglied und langjährigen Vorstandsmitglied der Innung des Dachdeckerhandwerks für das Saarland, Herrn Herbert Colbus (re)



Fotos: BAF

AGV BAU SAAR BEGRÜSST SEINE NEUMITGLIEDER

Die Saarländische Bauwirtschaft begrüßt folgende neue Mitglieder in der saarländischen Baufamilie und freut sich auf die künftige Zusammenarbeit:

- Beckmann GmbH, Dachdecker, Tholey
- Stukkateurbetrieb Falletta, Saarbrücken
- Martin Harpers, Zimmerei und Bedachungen, Wallerfangen
- Loes Bedachungs GmbH, Heusweiler
- Loes Holz und Fassadenbau GmbH, Heusweiler



Die Unternehmen Albert Heib GmbH, St. Ingbert, und Heinrich Schmid GmbH, Homburg, setzen seit vielen Jahren auf das europäische Umweltmanagementsystem EMAS. Jetzt haben beide Betriebe von HWK-Hauptgeschäftsführer Jens Schmitt (r.) und Lisa Husermann vom Saar-Lor-Lux Umweltzentrum (l.) die Urkunden für ihre EMAS-Zertifizierung erhalten. EMAS stellt sicher, dass alle Umweltaspekte im Betrieb - vom Energieverbrauch über Abfälle bis hin zu Emissionen im Betrieb- rechtssicher und transparent umgesetzt werden.

Beim Stuckateur- und Malerbetrieb Heib kümmert sich Claudia Heib (im Bild oben mit Urkunde) als Umweltmanagementbeauftragte darum. Geschäftsführer und Stuckateurmeister Oliver Heib (2.v.l.) leitet den Familienbetrieb mit derzeit rund 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Bei der Heinrich Schmid GmbH kümmert sich Julia Stephan (2.v.r.) als EMAS-Beauftragte gemeinsam mit Niederlassungsleiter Holger Dincher (2.v.l.) um das Umweltmanagement.

Birgit Burgard (r. im Bild) hatte EMAS 2009 im Vorgängerbetrieb, der Burgard Ausbau und Fassade, eingeführt. In der Homburger Niederlassung beschäftigt die auf Ausbau und Arbeiten an der Gebäudehülle spezialisierte Heinrich Schmid GmbH über 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dazu kommen aktuell 13 Azubis.

Wir gratulieren unseren beiden Mitgliedsbetrieben zur erfolgreichen Re-Zertifizierung und bedanken uns für ihr vorbildliches Engagement im Umweltmanagement.

Quelle und Fotos: HWK Saarland

EMAS-ZERTIFIZIERUNG FÜR HEINRICH SCHMID UND ALBERT HEIB



IRIDIOS
 VERSICHERUNGSMAKLER

PASSGENAUER VERSICHERUNGSSCHUTZ
www.iridios.com · Telefon 06894 388 4060



MIT DER EMAS-ZERTIFIZIERUNG ZUM MEISTERHAFT 5-STERNE-BETRIEB „NACHHALTIGKEIT & KLIMASCHUTZ“

Weitere Infos unter
www.meisterhaftbauen-saar.de und
 Tel. 0681 3892534

MITGLIEDERVERSAMMLUNG DE LUXE IN METTLACH

Ende Juni fand die Mitgliederversammlung der Baustoffindustrie an einem außergewöhnlichen Ort statt. Rund 40 Teilnehmer versammelten sich in Mettlach, um die vielseitigen Aktivitäten des Verbandes Revue passieren zu lassen und sich über aktuelle Entwicklungen auszutauschen.

Den Auftakt bildete eine beeindruckende Besichtigung der Sanitärfabrik Villeroy & Boch. Die Teilnehmer erhielten in vier Gruppen eine detaillierte Führung durch die Produktionsstätten, die Einblicke in die traditionsreiche Handwerkskunst und moderne Fertigungstechnologien bot. Ein herzliches Dankeschön geht an das Team von Villeroy & Boch für die informativen Einblicke und die herzliche Gastfreundschaft.

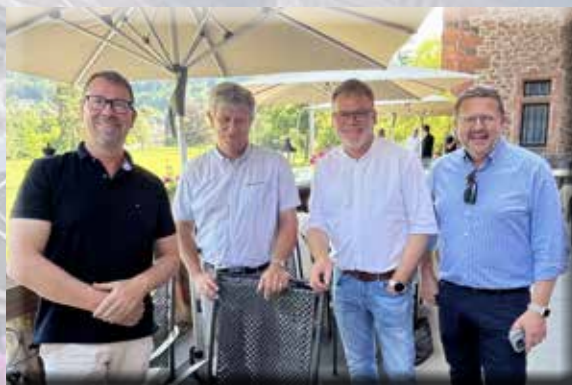
Nach dem industriellen Highlight nun die Tradition: das Gästehaus Schloss Saareck mit seinem eleganten Ambiente. Ein Begrüßungskaffee im stilvollen Schloss bot die Gelegenheit zum persönlichen Austausch.

Der formelle Teil der Veranstaltung begann mit einer Regularienversammlung, in der der Vorsitzende Dr. Christoph Kopper die Anwesenden willkommen hieß. Im anschließenden Geschäftsbericht informierte GF Hans-Ulrich Thalhofer über die wichtigsten Meilensteine des vergangenen Jahres.

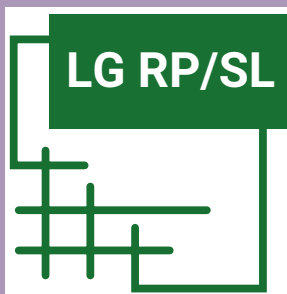
Bei herrlichstem Wetter genossen die Teilnehmer anschließend einen Aperitif auf der Terrasse, bevor der Abend mit einem gemeinsamen Abendessen ausklang. Herzlichen Dank an den stellvertretenden Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes MIRO, Herrn Walter Nelles, und Tobias Neumann vom Stein-Verlag für ihre Teilnahme.

Insgesamt bot die Mitgliederversammlung nicht nur eine Plattform für intensive Diskussionen und Networking, sondern auch ein erlebnisreiches Programm in einer einzigartigen Umgebung.





**WEITERE BILDER UNTER
WWW.VBS-SAAR.DE**



MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER LANDESGÜTEGEMEINSCHAFT IN DER FASANERIE ZWEIBRÜCKEN

Am 5. und 6. Juli 2024 fand die jährliche Mitgliederversammlung der Landesgütegemeinschaft in der Fasanerie Zweibrücken statt. Die Veranstaltung bot informative Vorträge und Möglichkeiten zum Austausch und Netzwerken.

Am Freitag begann Frau Lisa Husermann vom Saar-Lor-Lux Umweltzentrum mit einem Vortrag über „Rechtliche Vorgaben im Bereich der Entsorgung und Kreislaufwirtschaft“. Danach hielt Herr Thomas Zawalski, MBA, Geschäftsführer von solid Unit e. V. Deutschland, einen Vortrag über „Klimaschutz ist Menschenschutz“.ü.

Am Samstag fand die Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand und die Geschäftsführung berichteten über das vergangene Jahr und es wurden turnusgemäß Neuwahlen des Vorstandes durchgeführt.



Baustromprodukte direkt vom Hersteller

www.jakob-kabel.de



- Kabel & Leitungen
- Kabeltrommeln
- Verlängerungsleitungen
- Vollgummiverteiler
- Stecker & Kupplungen

Jakob-Kabel GmbH

Hüttenstrasse 29 66839 Schmelz
Tel.: 06887 - 90320 info@jakob-kabel.de

Die Organisatoren bedanken sich bei allen Teilnehmern und freuen sich auf die nächste Versammlung im kommenden Jahr.

**Landesgütegemeinschaft für Bauwerks- und
Betonerhaltung Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.**



28. FACHSYMPOSIUM

BAUWERKE INSTAND SETZEN – HEUTE FÜR DIE ZUKUNFT

WANN: Mittwoch, den 27. November 2024, 08:30 – 16:15 Uhr
WO: Messe Idar-Oberstein GmbH
 John-F.-Kennedy-Straße 9, 55743 Idar-Oberstein

- 08:30 Uhr** *Registrierung, Begrüßungskaffee, Besuch der Fachausstellung*
- 09:00 Uhr** **Begrüßung und Eröffnung**
 Dr.-Ing. Paul-Uwe Budau, Vorsitzender der LG RP/SL
- 09:10 Uhr** **Betonbrückenabdichtung gemäß ZTV-ING 6.1 – fachgerechte Ausführung und Vermeidung von Mängeln, alternative Bauweisen**
 Dipl.-Ing. (TU) Solveig Martens, zertifizierte Sachverständige für Betonschäden und Betoninstandsetzung
- 10:10 Uhr** *Kaffeepause, Besuch der Fachausstellung*
- 10:50 Uhr** **Möglichkeiten und Grenzen der Anwendung von Carbonbeton beim Bauen im Bestand**
 Mario Wettengel, Bauschutz GmbH & Co. KG, Asperg
- 11:30 Uhr** **Neufassung der ATV DIN 18349 Beton Erhaltungsarbeiten**
 Dipl.-Ing. Jan Rassek, w + s bau-instandsetzung gmbH, Fuldabrück
- 12:15 Uhr** *Mittagspause, Besuch der Fachausstellung*
- 13:50 Uhr** **Langzeiterfahrung mit Oberflächenschutzsystemen – Prognosen zu Lebensdauer sowie Möglichkeiten angrenzender Überarbeitbarkeit**
 Dr.-Ing. Lars Wolff, Ingenieurbüro Raupach, Bruns, Wolff, Aachen
- 14:50 Uhr** *Kaffeepause, Besuch der Fachausstellung*
- 15:15 Uhr** **Digitaler Zwilling – Pilotprojekt und Erfahrungswerte**
 Dr.-Ing. Felix Breit, BORAPA Ingenieurgesellschaft mbH
- 16:15 Uhr** **Ende der Veranstaltung**

Jeweils im Anschluss an die Vorträge können Fragen gestellt werden.

Ansprechpartnerin:

Susanne Weilhammer

Tel. 0681 38925-27

s.weilhammer@bau-saar.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Arbeitgeberverband der
 Bauwirtschaft des Saarlandes
 Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken
 Tel. 0681 38925-0
 Fax. 0681 38925-20
 URL: www.bau-saar.de
 Mail: agv@bau-saar.de

Verantwortlich:

RA Christian Ullrich

Redaktion und Satz:

Kirsten Schilt (-34)

Auflage: 1.300 Exemplare

Erscheinungsweise: 4 x jährlich

Anzeigenverwaltung und Vertrieb:

Dienstleistungsgesellschaft der
 Saarländischen Bauwirtschaft mbH
 Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken
 Tel. 0681 38925-34
 Mail: k.schilt@bau-saar.de

Druck:

Werbedruck Klischat
 Offsetdruckerei GmbH
 Untere Bliesstraße 11
 66538 Neunkirchen
 Tel. 06821 2904-0
 Fax. 06821 2904-31

Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach
 vorheriger Genehmigung der Redaktion

Der nächste Saar Bau Report erscheint
 im Oktober 2024

Alois Lambert, ehemaligem stv. Obermeister der Stuckateurinnung und Sprecher des Seniorenkreises, zur Vollendung seines 83. Lebensjahres am 7. Mai 2024

Erwin Zierold, Vorsitzender der LFG Betonfertigteile und Betonwerkstein, zur Vollendung seines 71. Lebensjahres am 3. Juni 2024

Peter Effenberger, Ehrenvorsitzender des Verbandes der Baustoffindustrie, zur Vollendung seines 83. Lebensjahres am 24. Juni 2024

Frau Margret Hantschel, ehemaliger Mitarbeiterin des AGV Bau Saar, zur Vollendung ihres 65. Lebensjahres am 13. Juli 2024

Hermann Backes, ehemaligem Mitglied im Beirat des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 72. Lebensjahres am 16. Juli 2024

Johann Schiestel, ehemaligem Vorstandsmitglied der Stuckateurinnung, zur Vollendung seines 86. Lebensjahres am 9. August 2024

Klaus Heller, ehemaligem Vorstandsmitglied des AGV Bau Saar und Vorsitzenden Saarländische Bauindustrie, zur Vollendung seines 83. Lebensjahres am 15. Mai 2024



Christian Ehrhardt, Beiratsmitglied des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 40. Lebensjahres am 3. Juni 2024

Günter Heitz, ehemaligem Vorstandsmitglied des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 73. Lebensjahres am 3. Juni 2024

Horst Griemsmann, ehemaligem Mitglied im Beirat des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 76. Lebensjahres am 6. Juli 2024



Jörg Lohrig, Vorstandsmitglied der saarländischen Stuckateurinnung, zur Vollendung seines 60. Lebensjahres am 17. Juni 2024

DER AGV BAU SAAR GRATULIERT



Klaus Ehrhardt, Präsident des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 72. Lebensjahres am 21. Juli 2024

Veronika Heinz, ehemaligem Mitglied im Beirat des AGV Bau Saar, zur Vollendung ihres 84. Lebensjahres am 22. Juli 2024

Hans-Ludwig Bernardi, Ehrenpräsident des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 77. Lebensjahres am 13. August 2024

Herbert Colbus, Ehrenmitglied der Dachdeckerinnung, zur Vollendung seines 85. Lebensjahres am 23. Juli

Karl Hannig, ehemaligem Hauptgeschäftsführer des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 77. Lebensjahres am 20. August 2024

Werner Schmeer, Ehrenmitglied des Verbandes der Baustoffindustrie Saarland im AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 82. Lebensjahres am 8. August 2024

HERZLICHE GLÜCKWÜNSCHE

FRAU BÄRBEL BREYER,

Assistenz der Hauptgeschäftsführung sowie Innungs- und Fachgruppenbetreuung, zur Vollendung ihres 60. Lebensjahres am 1. Juni 2024



TERMINE

5. September 2024

Saarbrücken, Mitgliederversammlung der Maler- und Lackiererinne und 25jähriges Bestehen des Bildungszentrums

6. - 8. September 2024

Mühlheim/Mosel, Mitgliederversammlung und Fachseminar der LFG Fliesen und Naturstein

10. September 2024

Saarbrücken, Delegiertenversammlung AGV Bau Saar und Einweihung des Verwaltungs-, Seminar- und Gästehauses des Ausbildungszentrums AGV Bau Saar

27. September 2024

Mettlach, Mitgliederversammlung der Innung des Dachdeckerhandwerks für das Saarland

10. Oktober 2024

Spiesen-Elversberg, Mitgliederversammlung der Innung des Bauhandwerks für das Saarland

8. November 2024

Neunkirchen, Mitgliederversammlung der Landesinnung Saar Stuck Putz Trockenbau

26. November 2024

Saarbrücken, Mitgliederversammlung des Verbandes Baustoffindustrie Saarland

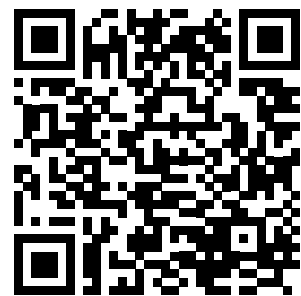
27. November 2024

Idar-Oberstein, 28. Fachsymposium der Landesgütegemeinschaft Bauwerks- und Betonhaltung Rheinland-Pfalz/Saarland



Wir sind
aktiv
FÜR IHRE GESUNDHEIT

Werden auch Sie aktiv!



Wir unterstützen Sie gerne dabei,
die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter zu
fördern und zu erhalten – mit unseren
kostenfreien Seminaren und Vorträgen
zum Wohlfühlen.

www.ikk-jobaktiv.de

ikk
Südwest

JOBaktiv
Gesund arbeiten

Europaallee 3 – 4
66113 Saarbrücken
Tel.: 06 81/38 76-1000

AGV Bau Saar

Exklusiv für
Mitgliedsbetriebe

**Ob Autokauf oder
Versicherung - hier sparen
Sie bares Geld !!!**



© Rido / fotolia

**... mit den
Rahmenabkommen
des AGV Bau Saar und
seiner Einkaufsgenos-
senschaft**

AGV Bau Saar-Mitgliedsvorteile: Sparen Sie z.B. bis zu 40 % beim Kauf eines neuen Pkws oder Nutzfahrzeuges oder profitieren Sie von den günstigen Konditionen beim Bürschaftsservice oder der Absicherung über das Versorgungswerk des AGV Bau Saar.

**Starke Vertretung. Starker Service.
Die Saarländische Bauwirtschaft - eine starke Gemeinschaft**